



iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen und Satzung

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:

BlackRock Asset Management Deutschland AG

September 2025

Vertrieb Schweiz

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich Satzung und Anlagebedingungen

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:
BlackRock Asset Management Deutschland AG

Teilgesellschaftsvermögen:

iShares STOXX Global Select Dividend
100 UCITS ETF (DE)
WKN: A0F5UH

iShares STOXX Europe 600 Automobiles
& Parts UCITS ETF (DE)
WKN: A0Q4R2

iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS
ETF (DE)
WKN: A0F5UJ

iShares STOXX Europe 600 Basic
Resources UCITS ETF (DE)
WKN: A0F5UK

iShares STOXX Europe 600 Chemicals
UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08E

iShares STOXX Europe 600 Construction
& Materials UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08F

iShares STOXX Europe 600 Financial
Services UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08G

iShares STOXX Europe 600 Food &
Beverage UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08H

iShares STOXX Europe 600 Health Care
UCITS ETF (DE)
WKN: A0Q4R3

iShares STOXX Europe 600 Industrial
Goods & Services UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08J

iShares STOXX Europe 600 Insurance
UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08K

iShares STOXX Europe 600 Media UCITS
ETF (DE)
WKN: A0H08L

iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas
UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08M

iShares STOXX Europe 600 Personal &
Household Goods UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08N

iShares STOXX Europe 600 Real Estate
UCITS ETF (DE)
WKN: A0Q4R4

iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS
ETF (DE)
WKN: A0H08P

iShares STOXX Europe 600 Technology
UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08Q

iShares STOXX Europe 600
Telecommunications UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08R

iShares STOXX Europe 600 Travel &
Leisure UCITS ETF (DE)
WKN: A0H08S

iShares STOXX Europe 600 Utilities
UCITS ETF (DE)
WKN: A0Q4R0

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)
WKN : A0Q4R8

iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS
ETF (DE)
WKN: A2QP4D

Angaben zur externen Kapitalver- waltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock Asset Management
Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München
Deutschland

Tel: +49 (0) 89 42729 – 5858

Fax: +49 (0) 89 42729 – 5958

info@iShares.de

www.iShares.de

AG München, HRB 134 527

Haftendes Eigenkapital

am 1. September 2025: 67 Mio. Euro

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

am 1. September 2025: 5 Mio. Euro

Gesellschafter der BlackRock Asset
Management Deutschland AG

BlackRock (Netherlands) B.V.
Amstelplein 1,
1096 HA Amsterdam
Niederlande

Aufsichtsrat

- Ursula Marchioni,
Head of Investment and Portfolio Solu-
tions (IPS), EMEA
- Brett Pybus
Head of iShares EMEA Product Strate-
gy and Global Co-Head of iShares
Fixed Income ETFs
- Michael Rüdiger,
Unabhängiger Aufsichtsrat und Stif-
tungsrat

Gesetzliche Vertreter

Dirk Schmitz
Frankfurt am Main

Maika Jahn
Frankfurt am Main

Harald Klug
München

Peter Scharl
München

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL 9

1.	Grundlagen	9
1.1	Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	9
1.2	Satzung und Anlagebedingungen sowie deren Änderungen	10
2.	Investmentaktiengesellschaft	11
2.1	Firma, Rechtsform und Sitz	11
2.2	Vorstand, Aufsichtsrat	11
2.3	Gesellschaftskapital	11
3.	Verwaltungsgesellschaft	11
4.	Verwahrstelle	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle	12
4.3	Unterverwahrung	12
4.4	Haftung der Verwahrstelle	13
4.5	Währungsabsicherung	13
4.6	Zusätzliche Informationen	13
4.7	Interessenkonflikte	13
5.	Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen	14
5.1	Teilgesellschaftsvermögen	14
5.2	Faire Behandlung der Aktionäre und Aktienklassen	15
6.	Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen	16
6.1	Wertpapiere	16
6.2	Geldmarktinstrumente	17
6.3	Bankguthaben	18
6.4	Derivate	18
6.5	Sonstige Anlageinstrumente	20
6.6	Investmentanteile	21
6.7	Emittenten- und Anlagegrenzen	21
7.	Sicherheitenstrategie	22
7.1	Arten der zulässigen Sicherheiten	22
7.2	Umfang der Besicherung	22
7.3	Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	22
7.4	Anlage von Barsicherheiten	23
7.5	Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	23

8.	Leverage	23
9.	Kreditaufnahme	23
10.	Bewertung	23
10.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	23
10.2	Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	23
11.	Risikohinweise	24
11.1	Allgemeine Risiken einer Fondsanlage	24
11.2	Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)	27
11.3	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	29
11.4	Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	30
11.5	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	31
12.	Aktien	34
12.1	Unternehmens- und Anlageaktien	34
12.2	Ausgabe von Aktien	35
12.3	Rücknahme von Aktien	35
12.4	Aussetzung der Aktienrücknahme	35
12.5	Abrechnung bei Aktienausgabe und – rücknahme	36
13.	Liquiditätsmanagement	36
14.	Börsen und Märkte	36
14.1	Allgemeines	36
14.2	Die Funktion des Designated Sponsors	36
14.3	Beschreibung der zugelassenen Teilnehmer	36
14.4	Die Risiken des Börsenhandels	36
14.5	Handel von Aktien am Sekundärmarkt	36
15.	Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value	37
15.1	Portfoliotransparenzstrategie	37
15.2	Indikativer Net Asset Value	37
16.	Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	38
16.1	Ausgabe- und Rücknahmepreises	38
16.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	38

16.3	Ausgabeaufschlag	38	22.7	Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen	48
16.4	Rücknahmeabschlag	38	22.8	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	48
16.5	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	39	22.9	FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme	49
16.6	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien	39	22.10	OECD Pillar Two	49
17.	Verwaltungs- und sonstige Kosten	39	22.11	Hinweis	50
17.1	Kostenpauschale	39	23.	Auslagerung	50
17.2	Sonstige Aufwendungen	39	24.	Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer	50
17.3	Gemeinkosten	39	25.	Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	50
17.4	Zusammensetzung der Total Expense Ratio	39	26.	Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden	51
17.5	Abweichender Kostenausweis durch Dritte	40	27.	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)	51
17.6	Vergütungspolitik	40	28.	Interessenskonflikte	51
18.	Besonderheiten beim Erwerb von Zielfondsanteilen	40	II.	BESONDERER TEIL	54
19.	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	40	1.	iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)	54
20.	Geschäftsjahr und Ertragsverwendung	41	2.	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)	59
20.1	Geschäftsjahr	41	3.	iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)	65
20.2	Thesaurierung	41	4.	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)	70
20.3	Ausschüttung	41	5.	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)	75
21.	Auflösung und Übertragung der Investmentaktiengesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens	41	6.	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)	80
21.1	Auflösung der Investmentaktiengesellschaft	41			
21.2	Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens	41			
21.3	Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens	42			
21.4	Übertragung der Investmentaktiengesellschaft	42			
22.	Kurzanlagen über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften	43			
22.1	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	43			
22.2	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	44			
22.3	Steuerausländer	48			
22.4	Solidaritätszuschlag	48			
22.5	Kirchensteuer	48			
22.6	Ausländische Quellensteuer	48			

7.	iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)	85	III.	ANLAGEBEDINGUNGEN	173
8.	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)	91	IV.	SATZUNG	349
9.	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)	96			
10.	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)	101			
11.	iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)	106			
12.	iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)	111			
13.	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)	116			
14.	iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)	121			
15.	iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)	126			
16.	iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)	131			
17.	iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)	136			
18.	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)	141			
19.	iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)	146			
20.	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)	151			
21.	iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)	156			
22.	iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)	163			

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.	169

Der Kauf und Verkauf von Aktien der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen („Gesellschaft“) erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, der Satzung, dem Basisinformationsblatt sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung der Gesellschaft sowie die Anlagebedingungen der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresabschluss veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ihm das Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Aktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblattenthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss und dem gegebenenfalls nach dem Jahresabschluss veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Aktionären in deutscher Sprache führen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die BlackRock Asset

Management Deutschland AG nimmt mit ihren Fonds an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset
Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, schlichtung@bundesbank.de wenden.

Die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren berührt nicht das Recht, die Gerichte anzurufen.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Beschränkungen der Ausgabe von Aktien:

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Aktien im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Aktien nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Gesellschaft und/oder die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Aktien der Teilgesellschaftsvermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Aktien Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-

Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

I. Allgemeiner Teil

Die Regelungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten für alle in diesem Verkaufsprospekt behandelten Teilgesellschaftsvermögen. Sofern für ein Teilgesellschaftsvermögen hiervon abweichende Regelungen gelten, werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

1. Grundlagen

Ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen („Investmentaktiengesellschaft“) ist die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen zum Nutzen der Aktionäre.

In welche Vermögensgegenstände die Investmentaktiengesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Investmentaktiengesellschaft regelt, dem Investmentsteuergesetz („InvStG“) und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung und die Anlagebedingungen einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

1.1 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Investmentaktiengesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Investmentaktiengesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus sind weitere Informationen über die Zusammensetzung der Teilgesellschaftsvermögen oder deren Wertentwicklung auf der Webseite der Gesellschaft unter www.ishares.com einsehbar.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in ihren Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für ihre Kunden zu erzielen, verwaltet die Verwaltungsgesellschaft wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Daten guter Unternehmensführung (Governance) (zusammen „ESG“) oder anderer Informationen, sofern verfügbar.

E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu E-, S- und/oder G-Themen, die sich im Laufe der Zeit auf die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, da sie sich auf das Geschäftsrisiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. des Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltprobleme sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallwirtschaft und Klimarisiken. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Management des Humankapitals, die Auswirkungen auf die Orte, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Governance-Themen betreffen alles, was mit den Kernthemen zusammenhängt, mit denen Geschäftsleiter die Schaffung eines dauerhaften, langfristigen finanziellen Wertes überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, finanziell wesentliche E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen in unternehmensweite Prozesse einzubeziehen, mit dem Ziel, die risikobereinigten Renditen der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie im [BlackRock ESG Integration Statement](#) (in englischer Sprache).

Bei den Teilgesellschaftsvermögen handelt es sich um Indexfonds, die ihren jeweiligen zugrunde liegenden Index abbilden. Bei der Verwaltung jedes Teilgesellschaftsvermögens liegt der Schwerpunkt auf der Minimierung des erwarteten Tracking Error im Vergleich zum zugrunde liegenden Index. Die Investmentaktiengesellschaft kann Teilgesellschaftsvermögen mit Nachhaltigkeitszielen anbieten, die entweder das Ziel haben, bestimmte Emittenten zu meiden oder ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings oder einem ESG-Thema einzugehen oder durch die Nachbildung ihrer zugrunde liegenden Indizes eine positive ökologische oder soziale Wirkung zu erzielen (Sustainable Suite). Die Investmentaktiengesellschaft bietet auch Teilgesellschaftsvermögen an, die keine Nachhaltigkeitsziele oder andere ESG-Kriterien haben.

BlackRock berücksichtigt die Eignung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken eines Fonds bei der Konzeption des Fonds und bei der Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung des zugrunde liegenden Index im Rahmen der Indexauswahl. Nach der Auflegung eines Fonds überprüft BlackRock regelmäßig Beteiligungen an Emittenten, die nach BlackRocks Ansicht aufgrund ihres Sektors oder ihrer Geschäftspraktiken besonders gesteigerten finanziell wesentlichen Anlagerisiken im Zusammenhang mit E, S und/oder G ausgesetzt sind. Da traditionelle Indexfonds so verwaltet werden, dass sie einen zugrunde liegenden Index abbilden, ist BlackRock daran gehindert, Änderungen am Portfolio des Fonds vorzunehmen, die vom zugrunde liegenden Index abweichen oder seinen Tracking Error erhöhen würden, ungeachtet des Ergebnisses der Bewertung durch BlackRock, inwieweit der Fonds Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken ausgesetzt ist. Daher können Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken nach der Auflegung eines Indexfonds die Auswahl einzelner Wertpapiere nicht beeinflus-

sen, es sei denn, sie werden ausdrücklich in den zugrunde liegenden Index aufgenommen.

Die Gesellschaft legt auf Portfolioebene ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten offen, die auf den Produktseiten der Internetseiten der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, sofern dies gesetzlich/regulatorisch zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Sofern in der Fondsdokumentation nicht anders angegeben und in den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Teilgesellschaftsvermögen enthalten, ändert die ESG-Integration das Anlageziel der Teilgesellschaftsvermögen nicht und schränkt das Anlageuniversum der Investmentaktienesellschaft nicht ein, und es gibt keine Anzeichen dafür, dass ein Fonds eine ESG- oder wirkungsorientierte (Impact) Anlagestrategie oder Ausschlussfilter (Screens) anwenden wird. Impact-Investitionen sind Investitionen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite positive, messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. Gleichfalls bestimmt die ESG-Integration nicht das Ausmaß, in dem ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Näheres ist beschrieben unter "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikohinweise" in diesem Verkaufsprospekt.

Die BlackRock-Gruppe führt Investment Stewardship-Engagements und Stimmrechtsausübung mit dem Ziel durch, den langfristigen Wert der Vermögenswerte von Aktienfonds zu schützen und zu steigern. Die Erfahrung zeigt, dass eine nachhaltige finanzielle Performance und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschließlich Kontrollen im Risikomanagement, der Verantwortung der Geschäftsführung und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert wird. Der Fokus liegt dabei mit oberster Priorität auf der Zusammensetzung, Effektivität und Verantwortung der Geschäftsführung. Die Erfahrung zeigt, dass hohe Standards der Corporate Governance die Grundlage für die Führung und Überwachung durch die Geschäftsführung sind. Die BlackRock-Gruppe setzt sich dafür ein, besser zu verstehen, wie Führungsgremien ihre Effektivität und Leistung einschätzen, sowie ihre Position zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen von Vorständen, Fluktuation und Nachfolgeplanung, Krisenmanagement und Diversität.

Die BlackRock-Gruppe nimmt bei ihrer Investment Stewardship-Arbeit eine langfristige Perspektive ein, die auf zwei wesentlichen Merkmalen ihres Geschäfts beruht: Die Mehrheit ihrer Anleger spart für langfristige Ziele, daher geht sie davon aus, dass sie langfristige Anleger sind; und es werden Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten angeboten, was bedeutet, dass die Investmentaktienesellschaft und BlackRock insgesamt langfristige Beziehungen zu den Unternehmen hat, in die investiert wurde.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz betreffend Nachhaltiges Investieren und Investment Stewardship sind erhältlich unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>.

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Teilgesellschaftsvermögen fallen unter Art. 6 der Ver-

ordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung"). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Sustainability Impacts "PAI") (wie in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung dargelegt) werden wie folgt berücksichtigt. Die Fondsmanager haben Zugang zu diversen Datenquellen, einschließlich PAI Daten, wenn sie Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen treffen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken bei allen Portfolios berücksichtigt und diese Risiken bei ökologischen oder sozialen Themen mit den PAIs übereinstimmen können, verpflichten sich die Teilgesellschaftsvermögen nicht, PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Die Teilgesellschaftsvermögen verpflichten sich nicht, mehr als 0 % ihres jeweiligen Vermögens in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu investieren, das mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Taxonomieverordnung") im Einklang steht.

1.2 Satzung und Anlagebedingungen sowie deren Änderungen

Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft sowie die Anlagebedingungen der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.iShares.de bekannt gemacht.

Daneben kann die Investmentaktiengesellschaft die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen ändern. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.iShares.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels eines sogenannten dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekannt-

machung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Investmentaktiengesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Aktien an anderen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern ein derartiges Investmentvermögen von der Investmentaktiengesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird, oder ihnen anbietet, ihre Aktien ohne weitere Kosten zurückzunehmen.

2. Investmentaktiengesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, geführt beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 176 566, ist ein Investmentvermögen in Form einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 13 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

Die Investmentaktiengesellschaft hat ihren Sitz in München, Lenbachplatz 1, 80333 München.

2.2 Vorstand, Aufsichtsrat

Der Vorstand der Investmentaktiengesellschaft wird geführt von:

- Dirk Schmitz, geb. 1971, BlackRock Managing Director, Vorsitzender des Vorstands der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Vorsitzender des Vorstands der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Leiter Global Markets für Deutschland bei der Deutschen Bank AG,
- Maika Jahn, geb. 1983, BlackRock Director, Vorstand der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Chief Operating Officer (COO) der Gesellschaft und für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor COO und Head of Business Development bei DWS Investments,
- Harald Klug, geb. 1977, BlackRock Managing Director, Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Leiter des institutionellen Kundengeschäfts für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Senior Vice President, Executive Office, PIMCO LLC, Newport Beach, CA, USA, und
- Peter Scharl (CFA), geb. 1977, BlackRock Managing Director, Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Leiter des Geschäftsbereichs Indexprodukte und Privatkundengeschäft für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Strategy Consultant bei UniCredit und Allianz Global Investors.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft sind:

- Barry O'Dwyer (Vorsitzender)
- Caroline Hamilton

Als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 106a Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2a InvG:

- Harald Mährle

2.3 Gesellschaftskapital

Die Investmentaktiengesellschaft wurde am 06.06.2008 für unbestimmte Dauer gegründet und am 05. Dezember 2008 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital der Investmentaktiengesellschaft beträgt EUR 300.000,- und ist eingeteilt in 3.000 Unternehmensaktien in Form von auf den Namen lautenden Stückaktien. Die Unternehmensaktien werden von der BlackRock Asset Management Deutschland AG gehalten. Der Vorstand ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien, die als auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben werden, und/oder Anlageaktien, die als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben werden, gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals auf bis zu insgesamt EUR 20.000.300.000,- zu erhöhen. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,- nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 20.000.300.000,- nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Investmentaktiengesellschaft. Miteigentumsrechte der Aktionäre an den Vermögensgegenständen bestehen nicht.

3. Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentaktiengesellschaft hat die BlackRock Asset Management Deutschland AG, eine Aktiengesellschaft nach dem deutschen Aktiengesetz (AktG), als externe Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 112 Absatz 1 KAGB bestellt („Verwaltungsgesellschaft“). Die BlackRock Asset Management Deutschland AG mit Sitz in 80333 München, Lenbachplatz 1 und geführt beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 134 527, ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 15 KAGB und unterliegt der Aufsicht der BaFin. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich auf Seite 3 dieses Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt als externe Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentaktiengesellschaft. Diese Verwaltung umfasst neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Vermögensverwaltung für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen, auf Dritte auslagern.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft sämtliche Anlageentscheidungen für die Investmentaktiengesellschaft nach eigenem Ermessen unter Berücksichti-

gung des KAGB sowie der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der jeweils gültigen Fassung und der in der Satzung aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen. Darüber hinaus vertritt die Verwaltungsgesellschaft die Investmentaktiengesellschaft bei der Eröffnung von Depots für nach dem KAGB zulässige Vermögensgegenstände, bei deren Verwaltung sowie bei der Erteilung und Entgegennahme von Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung dieser Vermögensgegenstände.

Vorbehaltlich der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens kann die Verwaltungsgesellschaft in allen Märkten, in denen es der Verwaltungsgesellschaft zweckmäßig erscheint, frei über die Vermögenswerte verfügen (insbesondere Wertpapiere ankaufen, verkaufen, konvertieren oder umtauschen; Bezugsrechte ausüben, kaufen oder verkaufen; Optionsrechte kaufen oder verkaufen; Terminkontrakte abschließen) sowie alle anderen zulässigen Handlungen vornehmen, die der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Anlage bzw. Wiederanlage der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen. Die Geschäfte unterliegen hierbei denen am jeweiligen Markt geltenden Geschäftsbedingungen, Praktiken, Usancen und gesetzlichen Regelungen.

Zur Vermeidung von gegenläufigen Verfügungen wird die Investmentaktiengesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft keine eigenen unmittelbaren Entscheidungen über die Verwaltung und Verwahrung ihrer Vermögensgegenstände treffen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird weiterhin den Vertrieb und allgemeine Verwaltungsleistungen wie die Investorenbetreuung, Rechtsbehelfsverfahren, die Bearbeitung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, die Bearbeitung ein- und ausgehender Post, die Risiko-Kontrolle, die Buchhaltung, die Vorbereitung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, die Feststellung des Werts des Gesellschaftsvermögens, der Werte der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und der Werte der Aktien der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, die Bereiche gesetzliche Meldepflichten, Revision, Jahresabschluss sowie Nebendienstleistungen der Vermögensverwaltung für die Investmentaktiengesellschaft übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jedes Kalenderjahr eine marktgerechte Verwaltungsgebühr, die für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert festgelegt wird. Die Einzelheiten der Vergütung werden im Besonderen Teil ausgeführt.

4. Verwahrstelle

4.1 Allgemeines

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen hat die Investmentaktiengesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die In-

vestmentaktiengesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Investmentaktiengesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit der Satzung, den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Aktien der Teilgesellschaftsvermögen, sie stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie die Aktienwertermittlung den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen entsprechen, sie stellt sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, sie stellt sicher, dass die Erträge der Teilgesellschaftsvermögen nach den Vorschriften des KAGB, nach der Satzung und nach den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden, sie überwacht bzw. erteilt ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen.

Der Wert der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie der Wert der auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien werden von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Investmentaktiengesellschaft ermittelt.

4.2 Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Für die Teilgesellschaftsvermögen hat die State Street Bank International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem deutschen GmbH-Gesetz (GmbHG) mit Sitz in München, Brienner Straße 59, 80333 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Investmentaktiengesellschaft ist mit der Verwahrstelle weder direkt noch indirekt gesellschaftsrechtlich verbunden. Aus Sicht der Investmentaktiengesellschaft bestehen daher keine Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Investmentaktiengesellschaft.

4.3 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrungsaufgaben in einzelnen Ländern auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die nicht abschließende Liste der Unterverwahrer für die verschiedenen Länder lautet derzeit wie folgt:

Land	Name des Unterverwahrers
Australien	HSBC Bank, Sydney
Brasilien	Citibank N.A., São Paulo
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen

Deutschland (CBF)	State Street Bank International GmbH, München
Euroclear/Vereinigte Staaten von Amerika	State Street Bank & Trust Company, Boston
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Helsinki
Frankreich/Niederlande/Belgien	BNP Paribas S.A., Paris
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Hong Kong	HSBC Ltd., Hong Kong
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A., Mailand
Japan	HSBC Corporation, Tokio
Kanada	State Street Trust Company, Toronto
Neuseeland	HSBC Bank, Auckland
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken Securities Services, Oslo
Österreich	UniCredit Bank Austria AG, Wien
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Rumänien	Citibank Europe plc, Bukarest
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
Schweiz	UBS Switzerland AG, Zürich
Singapur	Citibank N.A., Singapore
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija, Ljubljana
Spanien	Citibank Europe Plc, Dublin
Tschechien	Československá Obchodní Banka, A.S., Prag
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Vereinigtes Königreich	State Street Bank & Trust Company, UK Branch, Edinburgh

Weitere Unterverwahrer in anderen Ländern können kostenlos bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Aufgrund der Anlagen der Teilgesellschaftsvermögen kann es für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen zu einer Beteiligung an einem oder mehreren Unterverwahrern kommen. Die Investmentaktiengesellschaft selbst ist mit den Unterverwahrstellen gesellschaftsrechtlich nicht verbunden. Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den oben genannten Unterverwahrern.

4.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

4.5 Währungsabsicherung

Die State Street Bank International GmbH wurde von der Investmentaktiengesellschaft mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für alle währungsabgesicherten Aktienklassen gemäß einem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Dieser Vertrag, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen des KAGB bzw. der Bundesanstalt geänderten Fassung, regelt die Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für alle währungsabgesicherten Aktienklassen. Die State Street Bank International GmbH ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Aktienklassen entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Bank International GmbH wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik der Aktienklassen entspricht (siehe „Methodik der Währungsabsicherung“ im Abschnitt Faire Behandlung der Aktionäre und Aktienklassen).

Die State Street Bank International GmbH ist eine 1970 in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

4.6 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Investmentaktiengesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern.

4.7 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Geschäftseinheiten, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine Vielzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig werden, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer vertraglichen und/oder regulatorischen Verpflichtungen tätig werden. Zu diesen

Tätigkeiten können gehören: (i) Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Research, Wertpapierleihe für Agenten, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder andere Beratungsdienste; (ii) Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäfte, einschließlich Devisen-, Derivate-, Hauptkredit-, Makler-, Market-Making- oder andere Finanztransaktionen, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden. Im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen: (i) versuchen, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und sind nicht verpflichtet, der Investmentaktiengesellschaft die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich etwaiger Gebühren, offenzulegen, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Vergünstigungen, Rabatte oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhalten werden; (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten kann, um im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden zu handeln; (iii) in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung zu den durchgeführten Transaktionen handeln kann, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und der Investmentaktiengesellschaft nicht zur Verfügung stehen; (iv) die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Investmentaktiengesellschaft, erbringen kann; (v) ihr können von der Investmentaktiengesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben kann. Die Investmentaktiengesellschaft kann sich einer Tochtergesellschaft der Verwahrstelle bedienen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen durchzuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in seiner Haupttätigkeit und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Teilgesellschaftsvermögen. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, von diesen Transaktionen zu profitieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und nicht an die Investmentaktiengesellschaft weiterzugeben. Das verbundene Unternehmen wird solche Geschäfte zu den mit der Investmentaktiengesellschaft vereinbarten Bedingungen abschließen. Wenn Barmittel, die zu den Teilgesellschaftsvermögen gehören, bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen (falls vorhanden), die das verbundene Unternehmen an dieses Konto zahlen oder belasten kann, und die Gebühren oder anderen Vorteile, die es daraus ziehen kann, dass es dieses Geld als Bank und nicht als Treuhänder hält. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, allfällig auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungspartner sowie allfällige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen

Auslagerung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

5.1 Teilgesellschaftsvermögen

Die Investmentaktiengesellschaft bildet mehrere Teilgesellschaftsvermögen, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Investmentaktiengesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen sowie die in der Satzung und in den jeweiligen Anlagebedingungen niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten. Der Vorstand der Investmentaktiengesellschaft legt für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen existieren besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts niedergelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 und 4 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

Ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) der Satzung, die dem Verkaufsprospekt beigelegt sind.

5.2 Faire Behandlung der Aktionäre und Aktienklassen

Gemäß § 18 der Satzung können die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen aus verschiedenen Aktienklassen bestehen, das heißt die ausgegebenen Aktien haben unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Die Aktienklassen können sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale von bereits bestehenden Aktienklassen unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in ein Teilgesellschaftsvermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Aktienklasse die von ihm erworbenen Aktien gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen zulässig, er kann nicht für eine einzelne Aktienklasse oder Gruppen von Aktienklassen erfolgen.

Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsge­schäfte, deren Ergebnis bestimmten Aktienklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Aktienklassen keine Auswirkungen auf die Aktienwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter 6.4.8 „Währungsgesicherte Aktienklassen“.

Werden weitere Aktienklassen gebildet, bleiben die Rechte der Anleger, die Aktien aus bestehenden Aktienklassen erworben haben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Aktienklasse belastet werden.

Die Investmentaktiengesellschaft hat die Aktionäre der Teilgesellschaftsvermögen fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Aktien die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Investmentaktiengesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Aktienaussgabe und – rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Währungsabgesicherte Aktienklassen

Die Investmentaktiengesellschaft kann währungsabgesicherte Aktienklassen für die Teilgesellschaftsvermögen bilden, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften erlauben, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen abzumildern. Einzelheiten zur Absicherungsmethodik finden Sie nachfolgend unter „Methodik zur Währungsabsicherung“.

Die Investmentaktiengesellschaft kann Derivate nutzen (beispielsweise Devisentermingeschäfte,

Futures, Optionen und Swaps), um den Wechselkurs zwischen der Währung aller oder einiger der Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens lauten (auch Barmittel und Erträge), und der Bewertungswährung der Aktienklassen abzusichern.

Die Transaktionen, Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte währungsabgesicherte Aktienklassen eingesetzt werden, werden nur den entsprechenden währungsabgesicherten Aktienklassen zugerechnet. Währungsrisiken unterschiedlicher Aktienklassen können nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens können nicht separaten Aktienklassen zugerechnet werden.

Methodik zur Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird für jede währungsabgesicherte Aktienklasse durchgeführt, indem diejenigen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen abgesichert werden, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, um die Kursunterschiede zwischen diesen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Währungsrisiko jeder währungsabgesicherten Aktienklasse im Hinblick auf diese vorab festgelegten Toleranzbereiche täglich und stellt fest, ob eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder realisiert werden sollte. Dabei berücksichtigt sie die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung wird auf der Basis bestmöglicher Bemühungen durchgeführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass es der Verwaltungsgesellschaft gelingt, die Währungsrisiken vollständig abzusichern. Daher können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens und der währungsabgesicherten Aktienklasse auftreten.

Wenn die übersicherte oder unterscherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Aktienklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse nicht übersteigen und unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Aktienklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisen-

märkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Aktienklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt. Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht der Verwaltungsgesellschaft eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Aktienklassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Aktienklasse wird vom Risikomanagement überprüft.

Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Aktienklasse aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den entsprechenden währungsabgesicherten Aktienklassen zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Aktienklasse erforderlich. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Aktienklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Aktienklassen ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Bei Erhalt eines Zeichnungsantrags in einer währungsabgesicherten Anteilklasse teilt die Gesellschaft die Zeichnungsgelder anteilig entsprechend den Gewichtungen zwischen den vom Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Wertpapieren, die dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, und dem Wert der Absicherung dieser Aktienklasse auf.

6. Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

Die Investmentaktiengesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Im Folgenden werden die Vermögensgegenstände, die von der Investmentaktiengesellschaft vorbehaltlich der jeweiligen Anlagebedingungen erworben werden können, und die allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

6.1 Wertpapiere

1. Sofern die Anlagebedingungen der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Investmentaktiengesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben,

- a) wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des organisierten Marktes zugelassen hat.¹

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter a) und b) genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

2. Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- a) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf die wesentlichen Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- b) Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Investmentaktiengesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

3. Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- a) Der potentielle Verlust, der dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- b) Eine mangelnde Liquidität des vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Aktien nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Aktienrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“ (Punkt 12.4)).

¹ Die Börsenliste wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

- c) Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, dass von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
 - d) Angemessene Information über das Wertpapier durch regelmäßige, exakte und umfassende Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio ist verfügbar.
 - e) Das Wertpapier ist handelbar.
 - f) Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
 - g) Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in angemessener Weise erfasst.
4. Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:
- a) Aktien, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - b) Wertpapiere, die in Ausübung von zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Bezugsrechten erworben werden.
5. Als Wertpapiere in diesem Sinne dürfen für die Teilgesellschaftsvermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen befinden können.
6. Die im zugrunde liegenden Index eines Teilgesellschaftsvermögens enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Die Gesellschaft kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten und zusammengesetzten zugrunde liegenden Index anzupassen. Beispielsweise kann ein Teilgesellschaftsvermögen im Fall von Aktienfonds, wenn ein im zugrunde liegenden Index eines Teilgesellschaftsvermögens enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. American Depositary Receipts („ADRs“) oder Global Depositary Receipts („GDRs“)) über diese Wertpapiere halten.

6.2 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für

das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Für der Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
- c) von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- f) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie der EU über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht,
 - ii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - iii) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte,

bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbriefte werden (sogenannte Asset Backed Securities).

2. Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Investmentaktiengesellschaft zu berücksichtigen, Aktien an den Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig zu veräußern. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Investmentaktiengesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

3. Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter c) bis f)), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden. Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert:

- a) Werden sie von einer unter c) (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank) genannten Einrichtungen begeben oder garantiert müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- b) Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter 1. e)), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission

bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- c) Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, so ist eine der folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen: (i) Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten wesentlichen Industrieländer – G10) gehörenden OECD-Land. (ii) Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als „sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Agentur. (iii) Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- d) Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter 2. c), d) und f)), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

6.3 Bankguthaben

Bis zu 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, zu unterhalten. Sofern in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

6.4 Derivate

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögens dürfen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten getätigt werden. Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen insbesondere Derivatgeschäfte zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Dadurch

kann sich das Verlustrisiko der Teilgesellschaftsvermögen zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Investmentaktiengesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

Die Investmentaktiengesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens erwerben darf. Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens erwerben:

- Grundformen von Derivaten gem. § 7 der Anlagebedingungen
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen

Die Investmentaktiengesellschaft kann alle im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Investmentaktiengesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt.

6.4.1 Terminkontrakte

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen Terminkontrakte abgeschlossen werden. Näheres regeln der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts sowie die Anlagebedingungen.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu ei-

nem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6.4.2 Optionsgeschäfte

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen Optionsgeschäfte in Form von Optionsscheinen auf den zugrunde liegenden Index sowie auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index abgeschlossen werden.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

6.4.3 Swaps

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Zins-Währungs- und
- Credit Default-Swapgeschäfte, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps) abgeschlossen werden.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

6.4.4 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

6.4.5 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erworben werden, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

6.4.6 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen können die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erworben werden, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,

auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

6.4.7 Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Investmentaktiengesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche der Teilgesellschaftsvermögen gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

6.4.8 Währungsgesicherte Aktienklassen

Die Investmentaktiengesellschaft kann Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten bestimmter Aktienklassen auswirken. Da auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen diese Aktienklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Aktienwertverluste in diesen Aktienklassen vermeiden bzw. verringern. Für die übrigen Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung. Weitere Einzelheiten zu den währungsgesicherten Aktienklassen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts enthalten, soweit diese gebildet werden.

6.5 Sonstige Anlageinstrumente

Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen folgende Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erworben werden, soweit in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist:

- a) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio für den Fonds verfügbar sein.
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- c) Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt noch nicht erfolgt ist, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- d) Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - i) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist,
 - ii) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

- iii) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- iv) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- v) anderen Schuldnern, sofern eine der in Ziffer i) bis iii) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

6.6 Investmentanteile

1. Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen darf in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen investiert werden („Zielfonds“).
2. Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an sogenannten Alternativen Investmentvermögen („AIF“) gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:
 - a) Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es besteht eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds.
 - b) Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
 - c) Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 - d) Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Innerhalb der geltenden Anlagegrenze von 10 Prozent kann die Investmentaktiengesellschaft das Vermögen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens ganz oder teilweise in andere Fonds investieren, die von der Investmentaktiengesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

3. Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann ist die Investmentaktiengesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds Auszahlung des Rücknahmepreises bei der

Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Zielfonds zurückzugeben (siehe auch den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Investmentaktiengesellschaft ist unter www.iShares.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang die Teilgesellschaftsvermögen Anteile von Zielfonds halten, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

6.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

1. Sofern in den jeweiligen Anlagebedingungen sowie im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen nichts Anderweitiges geregelt ist, gelten für die Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Emittentengrenzen.
 - a) Bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) angelegt werden.
 - b) Die in Nr. 1 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zur Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.
 - c) In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB dürfen jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden.
 - d) Bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen angelegt werden, die ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder im EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
 - e) Höchstens 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dürfen in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände angelegt werden:
 - aa) von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - bb) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - cc) Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine

Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- f) Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Terminkontrakte und Optionsgeschäfte sind entsprechend den § 23 Absatz 1 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.
2. Sofern in den jeweiligen Anlagebedingungen sowie im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen nichts Anderweitiges geregelt ist, gelten für die Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Anlagebedingungen.
- a) Bis zu 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den Anlagebedingungen angelegt werden. Die Teilgesellschaftsvermögen müssen zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenständen auf den Wertpapierindex investiert sein. Diese Vermögensgegenstände sind für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unter dem Punkt „Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung“ im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.
- b) Soweit zur Nachbildung des jeweiligen zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate erworben werden, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne des Punktes „Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung“ im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
- c) Zur Nachbildung des jeweiligen zugrunde liegenden Index dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 investiert werden. Dabei dürfen für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Zielfonds investieren.
- d) Für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen dürfen jeweils insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des Punktes 6.5 anlegen.
3. Für die spezifischen Emittenten- und Anlagegrenzen für das Teilgesellschaftsvermögen iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE) wird auf die Anlagebedingungen und den

Besonderen Teil in diesem Verkaufsprospekt für dieses Teilgesellschaftsvermögen verwiesen.

7. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivatgeschäften nimmt die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

7.1 Arten der zulässigen Sicherheiten

Soweit für ein Teilgesellschaftsvermögen Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, akzeptiert die Investmentaktiengesellschaft ausschließlich Sicherheiten, die folgende, gemäß § 27 Absatz 7 DerivateV festgelegte Kriterien erfüllen:

- Vermögensgegenstände, die für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen,
- hochliquide sind,
- einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
- von Emittenten mit hoher Kreditqualität ausgegeben werden,
- nicht von Emittenten ausgegeben werden, die selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind,
- in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind,
- keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden,
- durch die Investmentaktiengesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen unverzüglich verwertet werden können und
- rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

7.2 Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens betragen.

7.3 Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Investmentaktiengesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jeden Vermögens-

gegenstand eingeführt, den sie als Sicherheit entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften des jeweiligen Vermögensgegenstands, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Investmentaktiengesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die vorgenommenen „Haircuts“, die bei entgegengenommenen Sicherheiten angewendet werden, folgen den Vorgaben der internen Richtlinie der Investmentaktiengesellschaft für die Behandlung von Sicherheiten.

7.4 Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederranlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

7.5 Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Investmentaktiengesellschaft kann für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen werden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Investmentaktiengesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

8. Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Investmentaktiengesellschaft den Investitionsgrad der Teilgesellschaftsvermögen erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere der Erwerb von Derivaten und die Aufnahme von Krediten. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und die Aufnahme von Krediten ist in den Abschnitten Derivate (Punkt 6.4) und Kreditaufnahme (Punkt 9) dargestellt.

Die Investmentaktiengesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln. Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

9. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens ist bis zur Höhe von 10 % des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

10. Bewertung

10.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

10.1.1 An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

10.1.2 Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

10.2 Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

10.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen amtlichen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

10.2.2 Geldmarktinstrumente

Bei den in einem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung

etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valuta-tag berücksichtigt.

10.2.3 Optionsrechte und Terminkon- trakte

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

10.2.4 Bankguthaben, Festgelder und Investmentanteile

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

10.2.5 Auf ausländische Währung lau- tende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden, sofern ein Teilgesellschaftsvermögen eine abweichende Basiswährung hat, gegenwärtig unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings (17:00 CET) der „The WM Company“ der Basiswährung des Teilgesellschaftsvermögens in Euro taggleich umgerechnet.

11. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens bzw. der in einem Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Anleger Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in einem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktien-erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

11.1 Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Aktienwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

11.1.1 Schwankung des Aktienwerts des Teilgesellschaftsvermögens

Der Aktienwert eines Teilgesellschaftsvermögens berechnet sich aus dem Wert eines Teilgesellschaftsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Vermögen eines Teilgesellschaftsvermögens abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktienwert eines Teilgesellschaftsvermögens ist daher von dem Wert der in einem Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten eines Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienwert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens.

11.1.2 Beeinflussung der individuellen Per- formance durch steuerliche As- pekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

11.1.3 Rücknahmeaussetzung

Die Investmentaktiengesellschaft darf die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Aktienwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Investmentaktiengesellschaft die Rücknahme der Aktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dadurch besteht das Risiko, dass die Aktien aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Aktienwert sinken; z. B. wenn die Investmentaktiengesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Aktienpreis nach Wiederaufnahme der Aktienrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien direkt eine Auflösung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens folgen, z.B. wenn die Investmentaktiengesellschaft die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens kündigt, um das Teilgesellschaftsvermögen dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

11.1.4 Änderung der Anlagebedingungen

Die Investmentaktiengesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechts des Anlegers betroffen sein. Die Investmentaktiengesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik eines Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die einem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

11.1.5 Auflösung des Fonds

Der Investmentaktiengesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung eines Teilgesellschaftsvermögens zu kündigen. Die Investmentaktiengesellschaft kann das betreffende Teilgesellschaftsvermögen nach der Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über ein solches Teilgesellschaftsvermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang eines Teilgesellschaftsvermögens auf die Verwahrstelle können dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

11.1.6 Verschmelzung

Die Investmentaktiengesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Aktien in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile/Aktien an einem anderen offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Investmentaktiengesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Investmentaktiengesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf eines der Teilgesellschaftsvermögen überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Aktien in Anteile/Aktien an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile/Aktien höher ist als der Wert der alten Aktien zum Zeitpunkt der Anschaffung.

11.1.7 Übertragung auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Investmentaktiengesellschaft kann die externe Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Investmentaktiengesellschaft und die Teilgesellschaftsvermögen bleiben dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Teilgesellschaftsvermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Aktien zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

11.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert der Teilgesellschaftsvermögen kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Investmentaktiengesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines der Teilgesellschaftsvermögen. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

11.1.9 Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW

Der Anleger unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinen Aktien uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Investmentaktiengesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außeror-

dentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen den Teilgesellschaftsvermögen bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass die Teilgesellschaftsvermögen die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden können. Unter die außerordentlichen Umstände fallen auch Erwerbs- und Veräußerungsrestriktionen im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur BlackRock Group ergeben. Ferner kann sich die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index mit der Zeit verändern. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der zugrunde liegende Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden.

Die Teilgesellschaftsvermögen versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen zugrunde liegenden Index nachzubilden, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass die Teilgesellschaftsvermögen eine exakte Nachbildung erzielen. Die Teilgesellschaftsvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des zugrunde liegenden Index nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error entsteht, wenn es unmöglich ist, die genauen Bestandteile des zugrunde liegenden Index zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, der Handel mit bestimmten im zugrunde liegenden Index enthaltenen Wertpapieren vorübergehend nicht verfügbar oder unterbrochen ist und/oder wenn gesetzliche Vorschriften den Erwerb bestimmter Bestandteile des zugrunde liegenden Index einschränken. Darüber hinaus stützt sich die Investmentaktiengesellschaft auf Indexlizenzen des Lizenzgebers zur Nutzung und Nachbildung des zugrunde liegenden Index. Falls der Lizenzgeber eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens, seinen zugrunde liegenden Index weiter zu nutzen und nachzubilden und seine Anlageziele zu erreichen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielt jedes Teilgesellschaftsvermögen darauf ab, die Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index nachzubilden, die Teilgesellschaftsvermögen versuchen jedoch nicht, ihren zugrunde liegenden Index zu übertreffen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Lizenzgeber den zugrunde liegenden Index richtig zusammenstellt oder dass der zugrunde liegenden Index richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Lizenzgeber liefert zwar Beschreibungen dessen, was der zugrunde liegenden Index erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des zugrunde liegenden Index, noch garantiert er, dass der zugrunde liegende Index seine beschriebene Indexmethodologie einhalten wird. Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Aufgabe der Investmentaktiengesellschaft besteht darin, die Teilgesellschaftsvermögen im Einklang mit dem jeweiligen der Investmentaktiengesellschaft zur Verfü-

gung gestellten zugrunde liegenden Index zu verwalten. Daher übernimmt die Investmentaktiengesellschaft keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Lizenzgebers. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Lizenzgebers vom betroffenen Teilgesellschaftsvermögen und dessen Aktionären zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der zugrunde liegende Index falsche Bestandteile enthält, das Teilgesellschaftsvermögen, das diesen veröffentlichten zugrunde liegenden Index nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im zugrunde liegenden Index enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens und auf deren Aktionären haben. Aktionären sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Lizenzgebers vom Teilgesellschaftsvermögen und dessen Aktionären einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Lizenzgebers vom Teilgesellschaftsvermögen und dessen Aktionären getragen werden.

Der Lizenzgeber kann neben fest geplanten Neugewichtungen und –zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der zugrunde liegende Index neu gewichtet und zusammengesetzt wird und das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem zugrunde liegenden Index entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Teilgesellschaftsvermögen und von dessen Aktionären getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index können außerdem dazu führen, dass das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Fehler im zugrunde liegenden Index und vom Lizenzgeber am zugrunde liegenden Index vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens erhöhen.

11.1.10 Haftungsrisiko im Fonds

Die Investmentaktiengesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilgesellschaftsvermögen strukturiert. Von Rechts wegen steht das Vermögen eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten eines anderen Teilgesellschaftsvermögens zu erfüllen. Bei der Investmentaktiengesellschaft handelt es sich jedoch um eine einzige juristische Person, die in ihrem Namen tätig ist oder Vermögenswerte halten lässt oder Ansprüchen in anderen Rechtsordnungen unterliegt, die eine solche Haftungstrennung nicht unbedingt anerkennen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts

ist der Investmentaktiengesellschaft keine solche bestehende oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

11.2 Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen bzw. der in den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

11.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

11.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

11.2.3 Kursänderungsrisiko bei Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

11.2.4 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die

aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

11.2.5 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Investmentaktiengesellschaft legt liquide Mittel der Teilgesellschaftsvermögen bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich in der Regel aus dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

11.2.6 Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Für die Teilgesellschaftsvermögen dürfen Derivatgeschäfte abgeschlossen werden. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Investmentaktiengesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das betreffende Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten

zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das betreffende Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das betreffende Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Investmentaktiengesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenziell Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Investmentaktiengesellschaft die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

11.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

11.2.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentaktiengesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im

Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentaktiengesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Investmentaktiengesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Investmentaktiengesellschaft für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden. Dann müsste das betreffende Teilgesellschaftsvermögen die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

11.2.9 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs der Teilgesellschaftsvermögen liegen.

11.2.10 Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens können in anderen Währungen als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sein. Das betreffende Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

11.2.11 Konzentrationsrisiko

Die den Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Indizes konzentrieren die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten regionalen/nationalen Markt. Dadurch sind die Teilgesellschaftsvermögen ausschließlich von der Entwicklung dieser regionalen/nationalen Märkte und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

11.2.12 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für die Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Investmentaktiengesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht

zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Investmentaktiengesellschaft übereinstimmen. Der Investmentaktiengesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Ferner könnten Zielfonds zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Investmentaktiengesellschaft daran gehindert, die Anteile am Zielfonds zu veräußern, indem sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

11.2.13 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Hinterlegungsscheine

ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Die Gesellschaft kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des zugrunde liegenden Index aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Hinterlegungsscheine ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann die Gesellschaft jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen die Gesellschaft nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Teilgesellschaftsvermögen entsprechend der oben beschriebenen Gründe in Hinterlegungsscheine, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, investiert, kann die Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch das Teilgesellschaftsvermögen beeinträchtigt werden, d.h., es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abweicht.

11.2.14 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite inner-

halb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

11.2.15 Schwellenmärkte

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkurschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Einführung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; plötzliche Änderung der Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von vertraglichen Rechten; weniger Liquidität und geringere Marktkapitalisierungen; weniger regulierte Märkte, was zu verstärkten Schwankungen der Aktienkurse führen kann; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung; Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; Risiko von Enteignungen und Krieg.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflusst werden. Der Wert der Anlagen kann steigen oder fallen.

11.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Liquidität der Teilgesellschaftsvermögen beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass die Teilgesellschaftsvermögen ihren Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen können bzw. dass die Investmentaktiengesellschaft die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert der Teilgesellschaftsvermögen und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Investmentaktiengesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für die betreffenden Teilgesellschaftsvermögen unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Investmentaktiengesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens führen.

11.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für die Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen an-

deren organisierten Markt einbezogen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögensgegenstände ohne Abschläge, zeitliche Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden können. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

11.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Kredite entsprechend dem Punkt 9. „Kreditaufnahme“ aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen auswirken. Muss die Investmentaktiengesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

11.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnung und Rücknahmen von ein- und aussteigenden Anlegern fließt den Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu oder von den Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel der Teilgesellschaftsvermögen führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Investmentaktiengesellschaft für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung dieses Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen.

11.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für die Teilgesellschaftsvermögen insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen der Teilgesellschaftsvermögen kommen. Das betroffene Teilgesellschaftsvermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen gehindert sein, Vermögensgegenstände in

der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

11.4 Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück erhalten.

11.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den ein Teilgesellschaftsvermögen Ansprüche hat, können für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall bei Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Von währungsabgesicherten Aktienklassen zur Absicherung ihrer Währungsrisiken verwendete Devisentermingeschäfte werden nicht besichert. Die währungsabgesicherten Aktienklassen haben daher eine unbesicherte Kontrahentenrisikoposition gegenüber diesen Devisentermingeschäfts-Kontrahenten in Bezug auf diese Derivate, vorbehaltlich der Anlagegrenzen für Derivate und vorbehaltlich der Bestimmung, dass währungsabgesicherte Aktienklassen keine übersicherten Positionen haben dürfen, die 105 Prozent ihres Nettoinventarwerts überschreiten. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist State Street Bank International GmbH der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte, der für währungsabgesicherte Aktienklassen verwendet wird. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

11.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für ein Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als

Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Investmentaktiengesellschaft für ein Teilgesellschaftsvermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das betroffene Teilgesellschaftsvermögen entstehen.

11.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

11.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Teilgesellschaftsvermögen können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Investmentaktiengesellschaft, der externen Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

11.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

11.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für die Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Investmentaktiengesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensge-

genstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Investmentaktiengesellschaft und/oder die Verwaltung eines Teilgesellschaftsvermögens in Deutschland ändern.

11.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Investmentaktiengesellschaft (oder ein Vertreter) kann im Namen der Teilgesellschaftsvermögen Anträge auf Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge (soweit vorhanden) von Emittenten aus bestimmten Ländern, in denen eine solche Anträge möglich sind, stellen. Ob oder wann ein Teilgesellschaftsvermögen in Zukunft eine Rückerstattung der Quellensteuer erhält, liegt im Ermessen der Steuerbehörden in diesen Ländern. Soweit die Gesellschaft, auf der Grundlage einer fortlaufenden Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung, davon ausgeht, dass eine Rückerstattung von Quellensteuern für ein Teilgesellschaftsvermögen erfolgen wird, enthält der Nettoinventarwert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens grundsätzlich Rückstellungen bezüglich dieser Steuerrückerstattungen. Die Gesellschaft wertet fortlaufend Entwicklungen des Steuerrechts hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit von Rückerstattungen für die Teilgesellschaftsvermögen aus. Wenn die Wahrscheinlichkeit, Rückerstattungen zu erhalten, wesentlich sinkt, z.B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder des steuerlichen Verfahrens, müssen Rückstellungen im Nettoinventarwert des Fonds für solche Rückerstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens auswirken wird. Die Anleger des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Rückstellung tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Rückstellung Anleger waren oder nicht. Umgekehrt, wenn das betreffende Teilgesellschaftsvermögen eine Steuerrückerstattung erhält, die vorher nicht als Rückstellung eingestellt wurde, profitieren die Anleger des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der erfolgreichen Erstattungsanspruchs von einer daraus resultierenden Erhöhung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens. Anleger, die ihre Aktien vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von einer solchen Erhöhung des Nettoinventarwerts.

11.5.5 FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ unter Punkt 22.9 lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Investmen-

taktiengesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

11.5.6 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis eines Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

11.5.7 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

11.5.8 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen.

11.5.9 Risiko von Anlagebeschränkungen

Investitionen der BlackRock Gruppe können dazu führen, dass die möglichen Anlagestrategien der Teilgesellschaftsvermögen durch Anlagebeschränkungen beeinträchtigt werden. Als Investitionen der BlackRock Gruppe gelten in diesem Zusammenhang auch Investitionen für Rechnung von Konten, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden.

So können sich beispielsweise aus der gesellschaftsrechtlichen oder der aufsichtsrechtlichen Definition des Eigentums an regulierten Unternehmen auf bestimmten Märkten Gesamt-Anlagegrenzen für verbundene Unternehmen ergeben, die nicht überschritten werden dürfen.

Nicht-Einhaltung dieser Anlagegrenzen ohne Erteilung einer entsprechenden Genehmigung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen kann Nachteile oder Geschäftsbeschränkungen für die BlackRock Gruppe und den Fonds nach sich ziehen.

Das Erreichen solcher Gesamt-Anlagegrenzen kann zur Folge haben, dass das betroffene Teilgesellschaftsvermögen aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, Anlagen zu tätigen oder zu veräußern bzw. Rechte aus solchen Anlagen auszuüben.

Im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Eigentumsrechte oder sonstige Beschränkungen, die sich aus dem Erreichen der Anlagegrenzen ergeben, ist die Investmentaktiengesellschaft daher berechtigt, den Erwerb von Anlagen zu beschränken, bestehende Anlagen zu veräußern oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) auf sonstige Weise einzuschränken.

11.5.10 Nachhaltigkeitsrisiken

BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiken als ein Investitionsrisiken (Wahrscheinlichkeit oder Unsicherheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Investition), das sich aus Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Themen ergibt. Bei dieser Bewertung konzentriert sich BlackRock auf die finanziell wesentlichen Investitionsrisiken für einen Fonds. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken beabsichtigt nicht das Risiko zu erfassen, dass ein Teilgesellschaftsvermögen mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine nachhaltigen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Investitionsrisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen dazu können der SFDR-Erklärung zu Nachhaltigkeitsrisiken von BlackRock unter: [sfd-sustainability-risk-statement.pdf](https://www.blackrock.com/germany/sfdr-sustainability-risk-statement.pdf)

Das Ergebnis der nachfolgend beschriebenen Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist eine Einschätzung auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen, ohne Bezug zu deren zugrundeliegenden Indices. Ziel ist es, Kunden einen Hinweis auf das Gesamtniveau der Nachhaltigkeitsrisiken zu geben, denen sie bei einer Investition in ein bestimmtes Teilgesellschaftsvermögen ausgesetzt sein könnten. Es soll nicht darstellen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Investmentprozesse verwaltet werden, da Risiken im Rahmen des Ziels eines Teilgesellschaftsvermögens und typischerweise relativ zum zugrunde liegenden Index bewertet werden. Wie bei anderen Investitionsrisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken vom gewählten Teilgesellschaftsvermögen ab. Wenn ein Anleger ein Produkt mit begrenztem Investitionsspielraum wählt – etwa ein indexnachbildendes Portfolio – ist die Fähigkeit, die im Teilgesellschaftsvermögen vorhandenen Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie oben bei den Risikofaktoren erwähnt, können alle Teilgesellschaftsvermögen bestimmten Aspekten von Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, da sich Nachhaltigkeitsrisiken durch bestehende andere Risikotypen manifestieren können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Kreditrisiken, Asset-Liability-Mismatches usw.).

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten auswirken:

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann potenziell einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sein, und
2. Die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens, sollte ein solches Ereignis eintreten.

Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden diese Aspekte im Hinblick auf die folgenden Fondsmerkmale betrachtet. Exponierung und Auswirkungen werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bewertet, entsprechend dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds.

- **Geografischer Fokus des Fonds:** Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann beeinflussen, in welchem Maße ein Teilgesellschaftsvermögen einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt ist. Lokale Bedingungen wie Klima, regulatorisches Umfeld, wirtschaftliche Diversifikation oder Infrastruktur können die Exponierung gegenüber physischen Auswirkungen des Klimawandels, Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder sozialen und Governance-Risiken beeinflussen.
- **Liquidität des Fonds:** Fonds mit geringerer Liquidität können Positionen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, schwerer veräußern und sind daher stärker exponiert und anfälliger für finanzielle Auswirkungen bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses.
- **Sektorallokation des Fonds:** Bestimmte Sektoren sind stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen. Emittenten in solchen Sektoren müssen möglicherweise ihr Geschäftsmodell erheblich verändern oder sehen sich mit sinkender Nachfrage konfrontiert. Diese Effekte können je nach Positionierung des Unternehmens positiv oder negativ sein. Teilgesellschaftsvermögen mit einer höheren Anlagequote in solchen Sektoren – z.B. dem Energiesektor – haben eine höhere Exponierung und es sind stärkere Auswirkungen auf die Wertentwicklung zu erwarten. Teilgesellschaftsvermögen mit geringerer Exponierung gegenüber diesen Sektoren sind entsprechend weniger betroffen.
- **Produktdesign:** Teilgesellschaftsvermögen mit expliziten Zielen zur Berücksichtigung von Umwelt- oder Sozialmerkmalen oder mit klaren Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die eine stärkere Exponierung gegenüber nachhaltigkeitsbezogenen Themen bewirken. Diese Teilgesellschaftsvermögen haben daher eine höhere Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken und stärkere Auswirkungen auf die Wertentwicklung können erwartet werden.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Bewertungen zu einer fondsbezogenen Gesamtklassifikation als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wurde keines der Teilgesellschaftsvermögen aus Sicht der Nachhaltigkeitsrisiken als „wesentlich“ eingestuft.

Die Lizenzgeber stellen zwar Beschreibungen dessen zur Verfügung, was die einzelnen Referenzindizes erreichen sollen, aber die Lizenzgeber geben im Allgemeinen keine Garantie oder übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes oder ihre Indexmethodologien, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten zugrunde liegenden Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden übereinstimmen. Fehler in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise erst nach einer ge-

wissen Zeit erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn es sich um weniger verbreitete zugrunde liegende Indizes handelt.

11.5.11 Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherten Aktienklassen

a) Allgemeines

Anleger sollten beachten, dass Währungsabsicherungen aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienzen, Risikoprämien und anderen Faktoren negative Auswirkungen auf die Renditen ihrer Anlagen haben können, die bei bestimmten Währungen erheblich und/oder langfristig sein können.

Währungsabgesicherte Aktienklassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen ihren zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und ihrer Bewertungswährung zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Aktienklasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Aktienklasse) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger der währungsabgesicherten Aktienklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Aktienklasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren. Anleger sollten nur dann in eine währungsabgesicherte Aktienklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus Aufwertungen der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Aktienklasse gegenüber der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Aktienklasse zu verzichten.

Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Aktienklassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann.

Währungsabgesicherte Aktienklassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Aktienklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Aktienklasse verringern könnte.

b) Konkrete Risiken

Währungsabgesicherte Aktienklassen verwenden einen Ansatz zur Währungsabsicherung, bei dem die Absicherung anteilig nach Nettozeichnungen und -rücknahmen in der jeweiligen währungsabgesicherten Aktienklasse angepasst wird. Die Absicherung wird angepasst, um Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, die für die betreffende währungsabgesicherte Aktienklasse gehalten werden, diese Wertpapiere beeinflussende Unternehmensereignisse oder Zugänge, Abgänge oder andere Änderungen an den Beständen des zugrunde liegenden Portfolios für die währungsab-

gesicherte Aktienklasse zu berücksichtigen. Die Absicherung wird allerdings nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab festgelegten Toleranzschwelle während des Monats neu festgelegt oder angepasst, jedoch nicht bei jeder Marktbewegung der zugrunde liegenden Wertpapiere. In jedem Fall wird eine übersicherte Position in einer währungsabgesicherten Aktienklasse täglich überwacht und darf gemäß den OGAW-Vorschriften 105 Prozent des Nettoinventarwerts dieser Aktienklasse nicht überschreiten. Untersicherte Positionen dürfen 95 Prozent des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

Der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Absicherungspositionen einer währungsabgesicherten Aktienklasse wird nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Toleranzschwelle während des Monats durch eine Anpassung einiger oder aller Währungsabsicherungen reduziert, aber nicht jedes Mal, wenn ein Gesamtgewinn oder -verlust entsteht. Wenn ein Gewinn oder ein Verlust aus einer Währungsabsicherung realisiert wird, wird entweder der Gewinn in die zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert oder die zugrunde liegenden Wertpapiere werden verkauft, um den Verlust auszugleichen. Wenn vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Verlust aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Aktienklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das ihren Nettoinventarwert übersteigt, da ihr Nettoinventarwert sowohl aus dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere als auch dem nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung besteht. Wenn hingegen vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Gewinn aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Aktienklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das geringer als ihr Nettoinventarwert ist, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Währungsrisiko sowie den aus Absicherungspositionen entstehenden Gewinn oder Verlust jeder währungsabgesicherten Aktienklasse im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen täglich und bestimmt, wenn eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder realisiert werden sollte. Dabei berücksichtigt sie die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Devisentermingeschäfte. Wenn eine vorab festgelegte Toleranzschwelle für eine währungsabgesicherte Aktienklasse am Ende eines Geschäftstags erreicht wird, wird die betreffende Währungsabsicherung erst am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt bzw. angepasst. Daher könnte es bei der Neufestlegung oder Anpassung der Währungsabsicherung eine Verzögerung von einem Geschäftstag geben.

Die Auslöser für die Neufestlegung und Anpassung der Absicherung werden von der Verwaltungsgesellschaft vorab festgelegt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Außer dieser regelmäßigen Anpassung der Toleranzwerte hat die Verwaltungsgesellschaft keine Möglichkeit, die Absicherungsmethodik der betreffenden währungsabgesicherten Aktienklasse zu ändern oder zu variieren (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen, in denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass es im Interesse der Anleger wäre, die Absicherung neu festzulegen oder anzupassen, bevor die Toleranzschwellen überschritten werden, oder die Absicherung nicht neu festzulegen bzw. anzupassen, wenn die Schwellen überschritten werden).

c) Sonstige Risiken bei einer oder mehreren währungsabgesicherten Aktienklassen

Währungsabgesicherte Aktienklassen sichern ihr Währungsrisiko mithilfe von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften ab. Alle Gewinne und Verluste aus sowie Ausgaben in Verbindung mit Sicherungsgeschäften für eine bestimmte währungsabgesicherte Aktienklasse werden nur dieser währungsabgesicherten Aktienklasse zugeordnet und sind in der Regel nur von den Anlegern dieser Aktienklasse zu tragen. Wenn es jedoch rechtlich keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass dann, wenn die Vermögenswerte, die nominell einer währungsabgesicherten Aktienklasse zugeordnet sind, nicht ausreichen, um die Verluste aus deren Sicherungsgeschäften (sowie andere Gebühren und Aufwendungen dieser Aktienklasse) auszugleichen, die Verluste aus den Sicherungsgeschäften für diese Aktienklasse den Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer anderer Aktienklassen desselben Fonds beeinträchtigen.

12. Aktien

12.1 Unternehmens- und Anlageaktien

Die Investmentaktiengesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Investmentaktiengesellschaft ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbrieften, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Investmentaktiengesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 20.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Investmentaktiengesellschaft können verschiedene Rechte gewähren.

Insbesondere können die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen gewähren.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale haben. Für Einzelheiten wird auf Punkt 5 „Aktienklassen“ dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

12.2 Ausgabe von Aktien

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 KAGB oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 KAGB handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aktien können über die Börse oder bei den im Besonderen Teil eines jeden Teilgesellschaftsvermögens genannten Designated Sponsors erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ erläutert. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Bei Erwerb von Aktien direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – wird der im „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Ausgabeaufschlag erhoben. Beim Bezug über die Börse entfällt der Ausgabeaufschlag (siehe Punkt 14.5).

12.3 Rücknahme von Aktien

Die Investmentaktiengesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Aktienwert zum Rücknahmetermin abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags entspricht, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Bei der Rücknahme durch Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) können zusätzliche Kosten entstehen. Die Aktionäre können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen.

Von einem Anleger zurückgekauft Aktien werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen der Gesellschaft angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Aktien bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Bei Verkauf von Aktien direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – wird der im „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Rücknahmeabschlag erhoben. Bei Rückgabe über die Börse entfällt der Rücknahmeabschlag (siehe Punkt 14.5).

12.4 Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Verpflichtung zur Rücknahme der Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Anfangskapitals in Höhe von EUR 300.000,- zuzüglich der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel nicht unterschreitet.

Die Investmentaktiengesellschaft kann die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Investmentaktiengesellschaft die Rücknahme der Aktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Investmentaktiengesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Die Investmentaktiengesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der EU oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Investmentaktiengesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.iShares.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über ihre depotführenden Stellen mittels eines dauerhaften Datenträgers in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

12.5 Abrechnung bei Aktienaussgabe und – rücknahme

Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Investmentaktiengesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Investmentaktiengesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag ermittelt wird.

13. Liquiditätsmanagement

1. Die Investmentaktiengesellschaft hat für die Teilgesellschaftsvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilgesellschaftsvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilgesellschaftsvermögen mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Teilgesellschaftsvermögen deckt. Die Grundsätze und Verfahren stellen sich wie folgt dar:

- a) Die Investmentaktiengesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene eines Teilgesellschaftsvermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in den Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens vor. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes sowie die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden. Die Investmentaktiengesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahme Grundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität der Teilgesellschaftsvermögen.
- b) Die Investmentaktiengesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können.

Die Investmentaktiengesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

2. Die Investmentaktiengesellschaft führt regelmäßig, mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Teilgesellschaftsvermögen bewerten kann. Die Investmentaktiengesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte in den Teilgesellschaftsvermögen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils der Vermögensgegenstände in einer der Art des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angemessenen Häufigkeit durchgeführt.
3. Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung

der Rücknahme sind im Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Rücknahmeaussetzung“ sowie unter „- Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

14. Börsen und Märkte

14.1 Allgemeines

Sofern die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen sind, sind diese Börsen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien darüber hinaus auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Marktpreis von dem emittierten Aktienpreis abweichen.

14.2 Die Funktion des Designated Sponsors

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs) zu dem der Aktionär jederzeit Aktien erwerben bzw. veräußern kann.

14.3 Beschreibung der zugelassenen Teilnehmer

Ein zugelassener Teilnehmer ist ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker, Designated Sponsor oder Marktteilnehmer oder Broker, der als solcher befugt ist, Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d.h. über den Primärmarkt).

14.4 Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

14.5 Handel von Aktien am Sekundärmarkt

Aktien können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine anerkannte Börse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Aktien werden an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der

Aktien an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Aktien in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einer Aktie am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) werden gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Aktien am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Aktien eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Aktien am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerhalb können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Informationen über solche Gebühren sind von den anerkannten Börsen, an denen die Aktien notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Bei Erwerb oder Verkauf von Aktien über die Börse – also im Sekundärmarkthandel – fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Der Preis von Aktien, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs einer an einer Börse notierten bzw. gehandelten Aktie reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Aktie eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Aktien gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan sind beim fachkundigen Berater oder Broker erhältlich.

Anleger können ihre Aktien über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Aktien an den zugelassenen Teilnehmer (direkt oder über einen Broker) verkaufen.

Ein Anleger, der einen Rückkauf seiner Aktien verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

Anleger können ihre Anteile auch direkt über die Gesellschaft oder die Verwahrstelle, d.h. im Primärmarkt, zurückgeben (siehe dazu Abschnitt 12.3 „Rücknahme von Aktien“).

15. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value

15.1 Portfoliotransparenzstrategie

Eine Aufstellung der von den Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Titel ist für Anleger und potenzielle Anleger auf der offiziellen iShares-Internetseite (www.iShares.com) erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkun-

gen gemäß der Lizenz, die die Investmentaktiengesellschaft vom Lizenzgeber des zugrunde liegenden Index erhalten hat.

15.2 Indikativer Net Asset Value

Der indikative Net Asset Value (iNAV®) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert eines Teilgesellschaftsvermögens. Die Werte sollen den Aktionären und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines Fonds bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von Tradeweb Markets LLC und anderen Quellen berechnet.

Die Tradeweb Markets LLC wurde von der Gesellschaft mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV®-Werte der Teilgesellschaftsvermögen beauftragt. iNAV®-Werte werden über Tradeweb Markets LLC verbreitet und auf den wichtigsten Marktdatenanbieterterminals sowie auf einer breiten Palette von Websites mit Börsendaten einschließlich Refinitiv und Bloomberg bereitgestellt. Aufgrund von Vereinbarungen leistet der iNAV®-Anbieter Zahlungen an die BlackRock Gruppe für deren Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung des Dienstleistungsniveaus.

Der iNAV® entspricht nicht dem Wert einer Aktie oder dem Preis, zu dem Aktien gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht in dieser Weise verstanden werden. Insbesondere kann der iNAV® für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des zugrunde liegenden Index oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV® nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert des Anteils entsprechen und können daher irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die fehlende Bereitstellung des iNAV während des Handelszeitraums führt als solche nicht zur Einstellung des Handels der Anteile an einer Börse. Für die Einstellung des Handels gelten vielmehr die Regularien der jeweiligen Börse. Die Berechnung und Veröffentlichung des iNAV® kann Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile beinhalten, die auf denselben Bestandteilen basieren, einschließlich zum Beispiel des zugrunde liegenden Index oder der Vermögensgegenstände selbst, des iNAV® anderer börsengehandelter Fonds mit identischem Referenzindex oder denselben Vermögensgegenständen basieren. Anleger, die Aktien an einer Börse zeichnen oder verkaufen wollen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf den zur Verfügung gestellten iNAV® verlassen, sondern sollten auch andere Marktdaten, wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen zum zugrunde liegenden Index oder zu den Vermögensgegenständen, den maßgeblichen Bestandteilen und Finanzinstrumenten auf der Grundlage des zugrunde liegenden Index oder den für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenständen).

Tradeweb Markets LLC geht bei der Beschaffung von Daten und der Berechnung des iNAV® in Übereinstimmung mit den auf der Website von

Tradeweb offengelegten Methoden mit angemessener Sorgfalt vor.

Tradeweb Markets LLC kann jedoch nicht garantieren, dass der iNAV® immer fehlerfrei berechnet wird oder dass er genau ist. Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine fehlerhafte Berechnung des iNAV® oder durch die Verwendung des iNAV® durch irgendeine Person entstehen oder entstanden sind. Der iNAV® ist ein indikativer Wert und sollte nur als einfacher Hinweis auf den möglichen Wert einer Aktie zu diesem Zeitpunkt verwendet werden.

Die anwendbaren iNAV®-Berechnungsmethoden, Änderungen an diesen Methoden und Entscheidungen bezüglich der Datenquellen für den iNAV® werden von Tradeweb Markets LLC unter Berücksichtigung geltender Marktstandards getroffen. Tradeweb Markets LLC sichert jedoch nicht zu, dass die vorgenannten Methoden bei der Berechnung des iNAV® konsistent bleiben und haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, die aus Änderungen oder Entscheidungen bezüglich der Methoden oder Datenquellen entstehen.

Der iNAV® stellt keine Empfehlung für Investitionen gleich welcher Art dar. Insbesondere ist der iNAV® nicht als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von: (i) einzelnen Wertpapieren, (ii) dem einem bestimmten iNAV® oder börsengehandelten Fonds zugrundeliegenden Aktienkorb oder (iii) einem börsengehandelten Fonds auf Tradeweb Markets LLC oder einer anderen relevanten Börse oder Handelsplattform zu verstehen.

Die Gesellschaft und die Teilgesellschaftsvermögen tragen keine Verantwortung für die Refinitiv- oder Bloomberg-Webseiten oder die Verbreitung der verschiedenen iNAV® auf diesen Webseiten und sind nicht an der Befüllung, an der Freigabe oder anderweitig an der Einrichtung oder Pflege dieser Webseiten oder deren Inhalte beteiligt.

16. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

16.1 Ausgabe- und Rücknahmepreises

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Investmentaktiengesellschaft börsentäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Der anteilige Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem jeweiligen Wert der einzelnen Aktien, die auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen lauten („Aktienwert“). Werden gemäß § 18 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dieser

Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (siehe Punkt 10).

Der Ausgabepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Börsentag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (siehe Punkt 16.3).

Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Börsentag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (siehe Punkt 16.4).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt, d.h. Bewertungstage für die Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind grundsätzlich alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Investmentaktiengesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen. Die Investmentaktiengesellschaft behält sich vor am Ostermontag und an Silvester Nettoinventarwerte zu berechnen, eine Ausgabe bzw. Rücknahme von Aktien erfolgt an diesen Tagen aber nicht.

16.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Investmentaktiengesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“ näher erläutert.

16.3 Ausgabeaufschlag

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 2 % des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Diese ist in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung zu benennen und wird in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien der Teilgesellschaftsvermögen dar. Die Investmentaktiengesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

16.4 Rücknahmeabschlag

Bei der Rücknahme eigener Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 1 % des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die Höhe und die Verwendung sind in den

jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung zu benennen und wird in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer. Der Rücknahmeabschlag steht der externen Verwaltungsgesellschaft zu.

16.5 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggfs. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig auf der Internetseite www.iShares.de veröffentlicht.

16.6 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Investmentaktiengesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Aktien über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Aktien über Dritten bei der Rücknahme der Aktien anfallen. Bei dem Vertrieb von Aktien über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

17. Verwaltungs- und sonstige Kosten

17.1 Kostenpauschale

Die externe Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine Kostenpauschale, deren Höhe von der jeweiligen Aktienklasse abhängt.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind die Leistungen der externen Verwaltungsgesellschaft für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Teilgesellschaftsvermögen, für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Teilgesellschaftsvermögen und Kosten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften in währungsgesicherten Aktienklassen abgegolten.

Die Kostenpauschale wird dem Teilgesellschaftsvermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

17.2 Sonstige Aufwendungen

Sofern in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, können daneben die folgenden

Aufwendungen den Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich zu der Kostenpauschale belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
- bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Teilgesellschaftsvermögen,
- Kosten für die Information der Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts und den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen können weitere Aufwendungen aufgeführt sein, die jeweils zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehen.

17.3 Gemeinkosten

Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen anteilig zu Lasten der im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Der von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu tragende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis des Werts der zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zum Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft.

17.4 Zusammensetzung der Total Expense Ratio

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus:

- Kostenpauschale, die gemäß Punkt 17.1 für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens erhoben wird,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen,
- banküblichen Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Soweit die Aufwands- und Kostenregelungen eines Teilgesellschaftsvermögens davon abweichen, wird dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes bei der Darstellung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens erläutert.

17.5 Abweichender Kostenausweis durch Dritte

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

17.6 Vergütungspolitik

Die externe Verwaltungsgesellschaft hat eine mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang stehende und dieses fördernde Vergütungspolitik verabschiedet. Die Vergütungspolitik enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden und identifiziert diejenigen Personen, an die entsprechende Vergütungen und Leistungen erbracht werden. Dabei fördert die Vergütungspolitik keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Anlagebedingungen oder der Satzung der Investmentaktiengesellschaft unvereinbar ist und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht der externen Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger zu handeln. Die Vergütungspolitik enthält fixe und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersvorsorgeleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter der externen Verwaltungsgesellschaft, einschließlich des Vorstands, Risikoträger, Kontrollfunktionen und solche Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die der des Vorstands und Risikoträgern entspricht, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Investmentaktiengesellschaft hat. Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter www.blackrock.com sowie auf Anfrage bei der externen Verwaltungsgesellschaft in Papierform erhältlich.

18. Besonderheiten beim Erwerb von Zielfondsanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Zielfondsanteile berechnet.

Der Aktionär des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens hat, sofern das Teilgesellschaftsvermögen

in andere Investmentvermögen investiert, wirtschaftlich anteilig und mittelbar auch die Gebühren und Kosten zu tragen, mit denen diese Investmentvermögen belastet werden. Aufgrund der individuellen Ausgestaltung der einzelnen Investmentvermögen kann nicht abschließend dargestellt werden, mit welchen Gebühren und Kosten die anderen Investmentvermögen belastet werden. Die Gebühren- und Kostenarten entsprechen aber im Regelfall denen in diesem Verkaufsprospekt unter Punkt 17. beschriebenen Gebühren- und Kostenarten. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der Zielfondsanteile weitergegeben wird.

Im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die der Investmentaktiengesellschaft oder einem ihrer Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die der Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Investmentaktiengesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft durch wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Aktien berechnet wurde.

19. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Teilgesellschaftsvermögen erzielen Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Investmentaktiengesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktienerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil

des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

20. Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

20.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentaktiengesellschaft und aller ihrer Teilgesellschaftsvermögen beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar.

20.2 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder angelegt.

Aus der Übersicht über die bestehenden Aktienklassen des Besonderen Teils dieses Verkaufsprospektes ergibt sich, welche Aktienklassen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens thesaurierend sind.

20.3 Ausschüttung

Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Investmentaktiengesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Investmentaktiengesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.

Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Investmentaktiengesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

Aus der Übersicht über die bestehenden Aktienklassen des Besonderen Teils dieses Verkaufsprospektes ergibt sich, welche Aktienklassen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschüttend sind.

21. Auflösung und Übertragung der Investmentaktiengesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens

21.1 Auflösung der Investmentaktiengesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Investmentaktiengesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Investmentaktiengesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Investmentaktiengesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Investmentaktiengesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Investmentaktiengesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Investmentaktiengesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird von den Vorstandmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Investmentaktiengesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.iShares.de bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Investmentaktiengesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Investmentaktiengesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

21.2 Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Investmentaktiengesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Ferner werden die Aktionäre durch ihre depotführenden Stellen in mittels eines dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) über die Kündigung informiert. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte

Verwahrstelle über. Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachte Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Investmentaktiengesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

21.3 Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können zum Geschäftsjahresende („Übertragungsstichtag“) auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag eines anderen Teilgesellschaftsvermögens oder eines Sondervermögens, das von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, alle Vermögensgegenstände desjenigen Teilgesellschaftsvermögens oder Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft übertragen werden.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen des anderen Teilgesellschaftsvermögens dürfen nicht wesentlich von denen des zu verschmelzenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 37 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder

in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Aktionäre erhalten auch das Basisinformationsblatt des übernehmenden Investmentvermögens.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien/Anteile eines anderen Investmentvermögens, das ebenfalls von der Investmentaktiengesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über vergleichbare Anlagegrundsätze wie das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Aktien/Anteil des übertragenden und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien/Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Investmentaktiengesellschaft macht im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.iShares.de bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

21.4 Übertragung der Investmentaktiengesellschaft

Die Investmentaktiengesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sich auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder im Halbjahresbericht der Investmentaktiengesellschaft sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Investmentaktiengesellschaft und der neuen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Investmentaktiengesellschaft gehen dann auf die neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

22. Kurzanlagen über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Sie sind jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent.

In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

22.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

22.1.1 Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds (ausser der iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

22.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rück-

nahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

22.1.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Aktien an den Teilgesellschaftsvermögen veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

22.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

22.2.1 Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen angefallene Körperschaftsteuer kann den Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Aktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Aktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausge-

stellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Aktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene eines Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgevertrags-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Aktien erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Investmentaktiengesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

22.2.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da die Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für Aktienfonds erfüllen (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

22.2.3 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für Aktienfonds (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da die Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für Aktienfonds erfüllen (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

22.2.4 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für Aktienfonds (mit Ausnahme des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)), daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

22.2.5 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge eines Teilgesellschaftsvermögens an den Anleger ist nicht möglich.

22.2.6 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

22.2.7 Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Aktien im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei- zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbe-	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		

kassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

22.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

22.4 Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

22.5 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

22.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

22.7 Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentvermögens auf ein anderes inländisches Investmentvermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

22.8 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS").

Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

² § 37 Abs. 2 AO.

³ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

22.9 FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Deutschland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Deutschland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 Prozent auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger Kategorien geleistet werden, darunter ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und nicht anderweitig steuerbefreit ist. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Deutschland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber dem Bundeszentralamt für Steuern melden (welches wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Es wird gegenwärtig jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Investmentaktiengesellschaft ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellt, da erwartet wird, dass die Teilgesellschaftsvermögen jeweils ein FFI darstellen und daher die FATCA-Bestimmungen einhalten. Sollten die Teilgesellschaftsvermögen keine die FATCA-Bestimmungen einhaltende FFI darstellen, beabsichtigt die Investmentaktiengesellschaft zu erreichen, dass die Teilgesellschaftsvermögen als FATCA-konform behandelt werden, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, die Gegenstand des USA-Deutschland-Abkommens sind. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Teilgesellschaftsvermögen in der Lage sein werden, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn die Teilgesellschaftsvermögen dazu nicht in der Lage sind, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die die Teilgesellschaftsvermögen aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhalten, wodurch sich die Beträge verringern können, die den Teilgesellschaftsvermögen für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Eine Reihe von Ländern hat multilaterale Abkommen abgeschlossen, die auf dem Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten basieren, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wurde. Nach der Umsetzung in deutsches Recht, sind bestimmte Finanzinstitute (auch als „meldende Finanzinstitute“ beschrieben) verpflichtet, deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger aus jenen Ländern zu übermitteln, die Parteien dieser Abkommen sind. (Die deutschen Steuerbehörden werden diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleiten). Gegenwärtig ist nicht zu erwarten, dass die

Teilgesellschaftsvermögen als meldende Finanzinstitute qualifiziert werden.

Angesichts des Vorstehenden sind Anleger der Teilgesellschaftsvermögen verpflichtet, der Investmentaktiengesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Investmentaktiengesellschaft verfügt hat, dass US-Personen keine Aktien an den Teilgesellschaftsvermögen halten dürfen.

22.10 OECD Pillar Two

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen einem Mindestmass an Besteuerung unterliegen („Pillar Two“). Die Pillar-Two-Regeln¹⁴ zielen darauf ab, sicherzustellen, dass grosse multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) in jedem Land, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf ihre Einkünfte zahlen. Dies geschieht durch die Erhebung einer Ergänzungssteuer, wenn der effektive Steuersatz – auf Länderbasis berechnet – unter dem in Pillar Two festgelegten Mindeststeuersatz liegt.

Wenn ein Anleger oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen in seinen konsolidierten Abschlüssen („Konsolidierte Abschlüsse“) konsolidiert (oder als konsolidierend gilt), besteht das Risiko, dass die Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen der Pillar-Two-Steuer unterliegt.

Fällt die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen in den Anwendungsbereich von Pillar Two, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen – entweder durch höhere Steuerbeträge oder durch den möglichen Ausschluss von Abzügen. Auch die Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften könnten steigen, was sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken kann. Sollte die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen für Pillar-Two-Steuern haftbar werden, könnte dies die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge an die Anleger verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen auf Aufforderung für jegliche Pillar-Two-Steuerpflichtungen und steuerliche Compliance-Kosten zu entschädigen, die der Investmentaktiengesellschaft bzw. einem Teilgesellschaftsvermögen infolge einer (vermuteten) Konsolidierung in den

¹⁴ Die OECD-Regeln von 2021 „Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS“ (die Modellregeln) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Sicherstellung eines globalen Mindestniveaus der Besteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der EU (die Pillar-Two-Richtlinie), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Gesetzgebungen in Bezug auf EU- oder Nicht-EU-Gerichtsbareiten sowie jegliche aktuelle oder zukünftige Gesetzgebung, Vorschriften, Leitlinien oder offizielle Auslegungen in diesem Zusammenhang.

Konsolidierten Abschlüssen des jeweiligen Anlegers entstehen.

Soweit eine Pillar-Two-Steuerverpflichtung auf Ebene eines Anlegers oder – falls zutreffend – der MNE-Gruppe, zu der er gehört, aufgrund der Investition in die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen entsteht, trägt ausschließlich der betreffende Anleger diese Verpflichtung. Die Investmentaktiengesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen oder andere Anleger sind hiervon nicht betroffen. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihre eigene steuerliche Situation im Zusammenhang mit Pillar Two zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie die Investmentaktiengesellschaft bzw. ein Teilgesellschaftsvermögen zeilenweise in ihren konsolidierten Abschlüssen konsolidieren müssen. Anleger müssen BlackRock unverzüglich informieren, sobald eine solche (vermutete) Konsolidierungspflicht festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Aktien eines Anlegers zurückzunehmen, wenn dessen Investition zu zusätzlichen Pillar-Two-Steuern auf Ebene der Investmentaktiengesellschaft bzw. einem Teilgesellschaftsvermögen führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für die Investmentaktiengesellschaft bzw. einem Teilgesellschaftsvermögen entstehen.

22.11 Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

23. Auslagerung

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Swap Collateral Management, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- EDV-Service, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Interne Revision, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Compliance Monitoring, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Kontrahentenrisiko, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- KVG-Buchhaltung und Finanzen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Middle Office (u.a. Trade Operations, Corporate Actions), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Fonds Administration, State Street Bank International GmbH,
- Collateral Management (Wertpapierleihe), State Street Bank International GmbH,

- Kontrollfunktion im Rahmen der Fonds Administration / Collateral Management (Wertpapierleihe), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Wertpapierleihe, BlackRock Institutional Trust Company, N.A.,
- EMIR-Meldewesen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Handel und Sicherheitenverwaltung für Future-Geschäfte, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Portfoliomanagement der Renteninvestmentvermögen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Indexlizenzierung, BlackRock Fund Advisors,
- Management von Wertpapierstammdaten, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Management von Informationssicherheitsprozessen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Management von Risiken im Bereich der Informationstechnologie, der Kontrahenten und der Investitionen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Währungsabsicherungsgeschäfte für währungsabgesicherte Anteilklassen, State Street Bank International GmbH,
- Betreuung von Registrierungs- und Börsenzulassungsverfahren für Fonds, BlackRock Asset Management Ireland Ltd.,
- Bereitstellung und Unterstützung der IT-Infrastruktur, BlackRock Aladdin (eFront) SAS.

24. Jahresabschluss/ Halbjahresbericht / Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Investmentaktiengesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich und werden im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.iShares.de bekannt gemacht.

Mit der Prüfung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und des Jahresabschlusses ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München beauftragt.

25. Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Aktionärsinformationen sind kostenlos bei der Investmentaktiengesellschaft, Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle erhältlich.

26. Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)

iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)

27. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Kommt der Kauf von Anteilen/Aktien an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile/Aktien

verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile/Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

28. Interessenskonflikte

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe.

Übergeordnete Holdinggesellschaft der Gesellschaft ist die BlackRock, Inc., ein in Delaware, USA, gegründetes Unternehmen.

Es ist möglich, dass die Investmentaktiengesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock Gruppe sowie deren Geschäftsführer an den Teilgesellschaftsvermögen bzw. an Geschäften für oder mit den Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Investmentaktiengesellschaft führt.

Mögliche Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, weil die betreffende Gesellschaft der BlackRock Gruppe:

(a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;

(b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Investmentaktiengesellschaft in eigenem oder fremdem Namen gehalten oder gehandelt werden;

(c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Investmentaktiengesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;

(d) als Vermittler für die Investmentaktiengesellschaft in Bezug auf

Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;

(e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Investmentaktiengesellschaft oder deren Aktionären handelt;

(f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;

(g) unter Umständen Transaktionen für die Investmentaktiengesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.

Bestimmte Wertpapiere können – wie vorstehend beschrieben – sowohl für den Fonds als auch für andere Investmentvermögen der Investmentaktiengesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen und Kunden anderer Gesellschaften der BlackRock Gruppe als tatsächliche oder potentielle Anlagen in Betracht kommen.

Wegen unterschiedlicher Anlageziele und anderer Faktoren kann ein bestimmtes Wertpapier für ein bzw. einen oder für mehrere dieser Investmentvermögen bzw. Kunden erworben, für andere hingegen veräußert werden.

Wenn die Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren im Auftrag der Teilgesellschaftsvermögen oder dieser Kunden ungefähr zum gleichen Zeitpunkt zur Bewertung anstehen, werden diese Transaktionen, soweit praktikabel, in einer Weise abgewickelt, die für alle beteiligten Investmentvermögen bzw. Kunden angemessen erscheint. Es können Fälle auftreten, in denen der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Auftrag eines oder mehrerer Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe anderen Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe zum Nachteil gereichen.

Folgendes sollte in Hinblick auf BlackRock Fonds beachtet werden, obwohl die Ausführungen nicht unbedingt relevant für die Investmentvermögen sind, die von der Investmentaktiengesellschaft verwaltet werden.

Wenn für dasselbe Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt für verschiedene Fonds bzw. Kunden entgegengesetzte Positionen (d.h. Long und Short) aufgebaut, gehalten oder glattgestellt werden, können dadurch die Interessen der Fonds bzw. Kunden auf der einen oder anderen Seite verletzt werden. Für BlackRock könnte dies einen Interessenkonflikt bedeuten, insbesondere dann, wenn BlackRock oder die beteiligten Portfoliomanager aus einer Aktivität im Vergleich zu anderen eine höhere Vergütung erhalten. Diese Aktivität kann sich aus der Tatsache ergeben, dass dieses Wertpapier von verschiedenen Portfoliomanagement-Teams unterschiedlich eingeschätzt wird oder dass gerade Risikomanagement-Strategien implementiert werden und bestimmte Richtlinien und Verfahren in diesen Situationen nicht allgemein Anwendung finden.

Dieser Konflikt kann auch auftreten, wenn innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams sowohl Long-Only-Mandate als auch Long-Short-Mandate oder Short-Only-Mandate bestehen oder

bei der Implementierung von Risikomanagement-Strategien. Wenn Mandate dieser Art innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams bestehen, dürfen Short-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Long-Positionen in anderen Portfolios bestehen, oder Long-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Short-Positionen in anderen Portfolios bestehen, nur im Einklang mit festgelegten Richtlinien und Verfahren abgewickelt werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein angemessenes Treuhandprinzip herrscht und gegenläufige Transaktionen so ausgeführt werden, dass keine bestimmte Kundengruppe systematisch bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Compliance Gruppe von BlackRock überwacht diese Richtlinien und Verfahren und kann deren Änderung oder die Einstellung bestimmter Aktivitäten fordern, um Konflikte auf das Mindestmaß zu beschränken. Ausnahmen von diesen Richtlinien und Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Compliance Gruppe.

Unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Wertentwicklung eines Wertpapiers, welche das Eingehen unterschiedlicher Positionen für dasselbe Wertpapier zum selben Zeitpunkt rechtfertigen würden, würden beispielsweise unter das Treuhandprinzip fallen. Für Long-Only-Konten könnte es in diesem Sinne unangebracht sein, das Wertpapier zu verkaufen, während es für kurzfristig orientierte Konten mit einem Short-Mandat zweckmäßig sein könnte, in dem Wertpapier kurzfristig eine Short-Position einzugehen. Der Versuch, die Auswirkungen der Wertentwicklung einer bestimmten Sparte eines Unternehmens zu neutralisieren, indem eine gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen aufgebaut wird, dessen Geschäft im Wesentlichen mit dem fraglichen Segment vergleichbar ist, kann ebenfalls auf diesem Prinzip beruhen.

Aufgrund der Bemühungen von BlackRock, derartige Konflikte wirkungsvoll zu handhaben, können bestimmte Anlagemöglichkeiten für die Kunden eventuell nicht wahrgenommen werden, oder es kann sein, dass BlackRock Geschäfte in anderer Weise abwickelt, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären. Hierdurch kann wiederum die Anlageperformance beeinträchtigen werden.

Die Gesellschaften der BlackRock Gruppe können im Hinblick auf die BlackRock Fonds (oder Teile eines BlackRock Fonds), für die sie Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste erbringen, Broker (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Broker, die mit BlackRock verbunden sind) beauftragen, die direkt oder über eine Drittpartei oder über vergleichbare Beziehungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen für BlackRock erbringen. Voraussetzung ist, dass sie nach Ansicht der BlackRock Gruppe eine gesetzlich vertretbare und angemessene Unterstützung für die betreffenden Gesellschaften der BlackRock Gruppe in Prozessen der Anlageentscheidung oder Auftragsausführung darstellen und begründeterweise erwartet werden kann, dass der Investmentaktiengesellschaft insgesamt Vorteile aus der Bereitstellung dieser Dienste erwachsen und diese der Wertentwicklung der

BlackRock Fonds zugute kommen. Zu diesen Research- oder Ausführungsdienstleistungen gehören u.a., sofern dies im Rahmen der anwendbaren Gesetze gestattet ist - Research zu Unternehmen, Branchen und Wertpapieren, wirtschaftliche und finanzielle Informationen und Analysen sowie Software für quantitative Analysen. Die auf diese Weise erhaltenen Research- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für das Konto, dessen Provisionen zur Bezahlung für diese Dienstleistungen eingesetzt wurden, sondern auch für weitere Kundenkonten der BlackRock Gruppe genutzt werden. Solche Güter und Dienstleistungen beinhalten ausdrücklich keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Verwaltung, Rechnerhardware, allgemeine Büroausstattung oder Büroräume, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Soweit BlackRock die Gelder aus Provisionszahlungen ihrer Kunden für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdienstleistungen einsetzt, müssen Gesellschaften der BlackRock Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienste zahlen. Gesellschaften der BlackRock Gruppe können Research- oder Abwicklungsdienste in Anspruch nehmen, die unter die von einem bestimmten Broker/Händler erbrachten Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienste fallen. Soweit eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe Research- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage nutzt, bestehen möglicherweise dieselben Konflikte im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Dienste über Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise wird das Research effektiv durch die Kundenprovisionen bezahlt, die auch zur Bezahlung der Ausführungs-, Clearing- und Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, die der Broker/Händler erbracht hat. Sie werden daher nicht von dieser Gesellschaft der BlackRock Gruppe bezahlt.

Jede Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann vorbehaltlich des Best-Execution-Grundsatzes bestrebt sein, diese Aufträge über Broker auszuführen, die im Sinne solcher Vereinbarungen Research- oder Ausführungsdienste erbringen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass kontinuierliche Research- oder Ausführungsdienstleistungen erbracht werden, die nach Überzeugung der Gesellschaft der BlackRock Gruppe nützlich für ihre Prozesse der Anlageentscheidung und Auftragsausführung sind. Eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann höhere Gebührensätze zahlen oder scheinbar höhere Gebührensätze, als sie andernfalls bezahlt hätte, entrichtet haben, um Research- oder Ausführungsdienste zu erhalten, wenn diese Gesellschaft der BlackRock Gruppe nach Treu und Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision im Verhältnis zum Wert der bereitgestellten Research- oder Ausführungsdienste angemessen ist. BlackRock Gruppe ist überzeugt, dass ihre Prozesse des Investmentresearch und der Auftragsausführung verbessert werden, wenn Provisionsgelder für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdiensten eingesetzt werden. Gleichzeitig verbessern sich die Aussichten auf höhere Anlagerenditen.

BlackRock Gruppe kann ohne vorherige Mitteilung an die Kunden der BlackRock Gruppe gegebenenfalls beschließen, die oben beschriebenen Verein-

barungen zu ändern, oder beschließen, sich in unterschiedlichem Maße dadurch zu binden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Definitionen für die in dieser Nummer genannten folgenden Begriffe:

„BlackRock Fonds“: Fonds, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden, nicht aber von der BlackRock Asset Management Deutschland AG.

„BlackRock Gruppe“: Unternehmen der BlackRock, Inc. sowie Tochtergesellschaften und mit dem Unternehmen verbundene Personen.

II. Besonderer Teil

1. iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)

1.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0F5UH / ISIN DE000A0F5UH1
Börsen gelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

1.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

SIX Swiss Exchange
SIX Swiss Exchange
Pfingstweidstrasse 110
8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

1.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

1.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

1.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Global Select Dividend 100 (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

1.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

1.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

1.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 25. September 2009 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

1.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

1.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

1.6 Anlagegrundsätze

1.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
 - e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
 - f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
- wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

1.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Global Select Dividend 100 Index misst die Wertentwicklung von 100 nach Dividendenrendite führenden Titeln aus dem STOXX® Europe Select Dividend 30 Index, dem STOXX® North America Select Dividend 40 Index und dem STOXX® Asia/Pacific Select Dividend 30 Index, die bestimmte Kriterien erfüllen. Der Index umfasst Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Einbindung, in vier von fünf Kalenderjahren Dividenden gezahlt haben, deren Dividendenwachstumsrate in den vergangenen fünf Jahren nicht negativ war, deren Verhältnis der Dividende zum Gewinn je Anteil 60 Prozent (für den Asien-Pazifik-Raum 80 Prozent) oder weniger beträgt und die Kriterien für das Handelsvolumen erfüllen. Der Index ist entsprechend der Netto-Dividendenrendite gewichtet, wobei die einzelnen Unternehmen auf 10 Prozent begrenzt sind. Der Index wird jährlich neu gewichtet, wobei die Auswahl Richtlinien unterliegt, die Bestandteile begünstigen, die bereits vor der Neugewichtung im Index enthalten waren. Darüber hinaus unterliegt der Index vierteljährlichen und fortlaufenden Überprüfungen, die ermöglichen, dass ein Unternehmen nach Ermessen des Indexanbieters entfernt wird, wenn es den ursprünglichen Auswahlkriterien nicht mehr entspricht. Die Kriterien zur Aufnahme und Gewichtung können durch den Indexanbieter geändert werden. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

1.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

1.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 1.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten. Außerhalb der Grenze des in Punkt 1.6.5 genannten Duplizierungsgrades kann die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Abs. 2 der „Anlagebedingungen“, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4 der „Anlagebedingungen“, Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Anlagebedingungen“, Investmentanteile gemäß § 9 der „Anlagebedingungen“, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

1.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des

Punktes 1.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

1.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde bis zum 16.08.2013 auf Basis von 17:45 CET Preisen der im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Wertpapiere bewertet, während der zugrundeliegende Index auf Basis von Schlusskursen bewertet wurde. Ein großer Anteil des angegebenen erwarteten Tracking Errors ist somit durch die Zeitdifferenz zwischen den Bewertungszeitpunkten bedingt. Die Gesellschaft erwartet, dass die Werte für den Tracking Error, bedingt durch die Umstellung der Bewertung des Teilgesellschaftsvermögens auf Schlusskurse, in Zukunft sinken werden.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

1.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

1.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

1.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenständen im Sinne von Punkt 1.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 70 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien

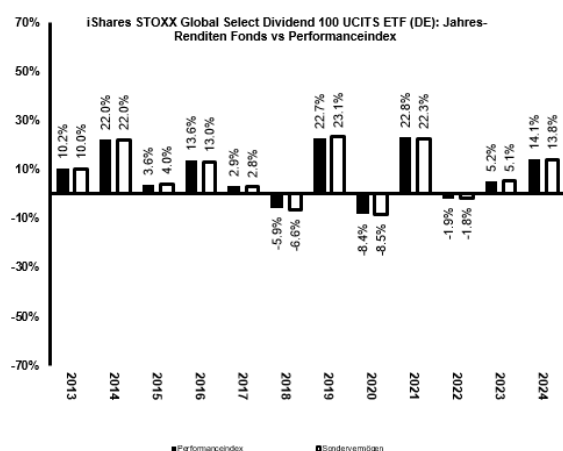
angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 1.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 1.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

1.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

1.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikoskala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

1.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

1.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

2. iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)

2.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE) EUR (Dist)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0Q4R2 / ISIN DE000A0Q4R28
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE) EUR (Acc)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A2QP4A / ISIN DE000A2QP4A8
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

2.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG
BX Swiss AG
Talstrasse 70
8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

2.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

2.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

2.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

2.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

2.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

2.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

2.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

2.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

2.6 Anlagegrundsätze

2.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige

Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

2.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts Index misst die Wertentwicklung des europäischen Automobil- und Zuliefersektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

2.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der

Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Teilgesellschaftsvermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

2.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 2.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

2.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 2.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

2.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,50 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

2.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

2.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

2.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 2.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

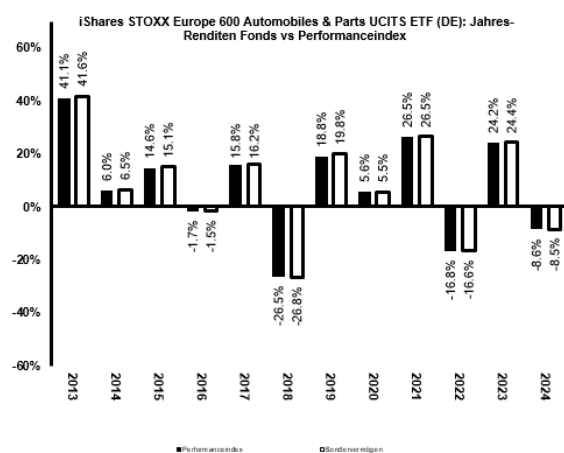
Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 2.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 2.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

2.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

2.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

2.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

2.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

3. iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)

3.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0F5UJ / ISIN DE000A0F5UJ7
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

3.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

SIX Swiss Exchange
SIX Swiss Exchange
Pfingstweidstrasse 110
8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Bolsa Mexicana de Valores
Bolsa Mexicana de Valores S.A.B. de C.V.
Av. Paseo de la Reforma 255 Juárez Cuauhtémoc
06500 Ciudad de México, D. F., Mexiko
Telefon: +52 (0) 55 5342 - 9000
Telefax: +52 (0) 555 726 6805

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

3.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

3.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

3.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Banks (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

3.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

3.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

3.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

3.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

3.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

3.6 Anlagegrundsätze

3.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

3.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Banks Index misst die Wertentwicklung des europäischen Bankensektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

3.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

3.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 3.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

3.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 3.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

3.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,50 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

3.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

3.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

3.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 3.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

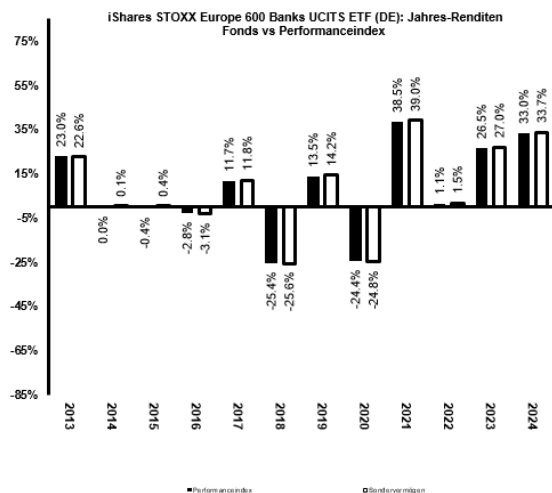
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 3.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 3.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

3.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Banks (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Banks (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Banks (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

3.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

3.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

3.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

4. iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)

4.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0F5UK / ISIN DE000A0F5UK5
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

4.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

4.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

4.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

4.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Basic Resources (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

4.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

4.5 Auflagdatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

4.5.1 Auflagdatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

4.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

4.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

4.6 Anlagegrundsätze

4.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

4.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Basic Resources Index misst die Wertentwicklung der europäischen Grundstoffindustrie gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

4.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Teilgesellschaftsvermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

4.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 4.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

4.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 4.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

4.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

4.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

4.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

4.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 4.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

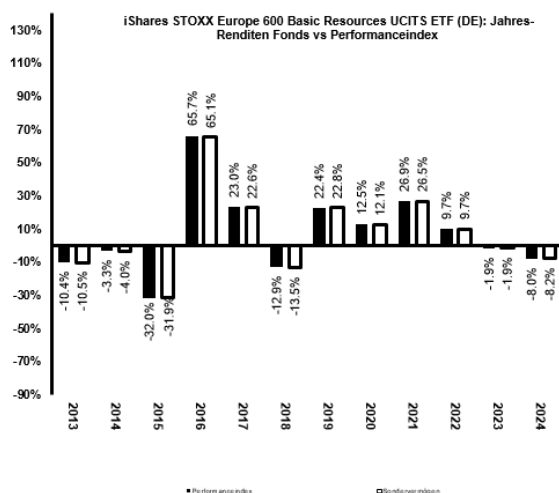
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 4.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 4.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

4.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Basic Resources (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Basic Resources (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Basic Resources (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

4.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Anlagen in Grundstoffe unterliegen Umweltbelangen, der Steuergesetzgebung, staatlichen Regelungen, Preis- und Angebotsänderungen.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

4.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

4.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

5. iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)

5.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08E / ISIN DE000A0H08E0
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

5.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

5.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen

5.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

5.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Chemicals (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

5.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

5.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

5.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

5.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

5.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

5.6 Anlagegrundsätze

5.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

5.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Chemicals Index misst die Wertentwicklung des europäischen Chemiesektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

5.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Teilgesellschaftsvermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

5.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 5.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

5.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 5.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

5.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

5.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

5.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

5.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 5.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

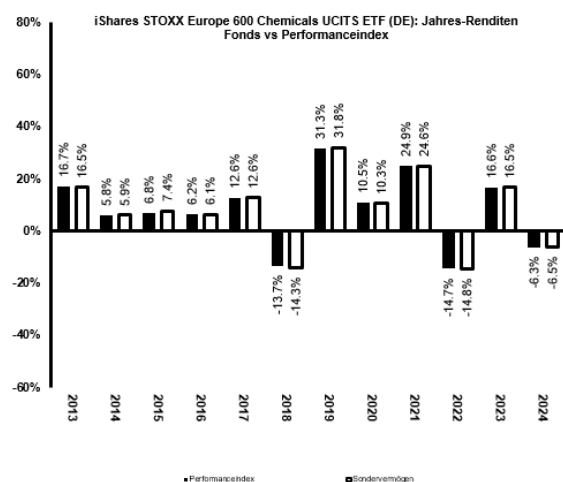
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 5.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 5.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

5.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Chemicals (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Chemicals (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Chemicals (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

5.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle

Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

5.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

5.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

6. iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)

6.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08F / ISIN DE000A0H08F7
Börsen gelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

6.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG
BX Swiss AG
Talstrasse 70
8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

6.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

6.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

6.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Construction & Materials (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

6.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

6.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

6.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

6.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

6.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

6.6 Anlagegrundsätze

6.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

6.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Construction & Materials Index misst die Wertentwicklung des europäischen Bau- und Grundstoffsektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

6.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Teilgesellschaftsvermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

6.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 6.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

6.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 6.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

6.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

6.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

6.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

6.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 6.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

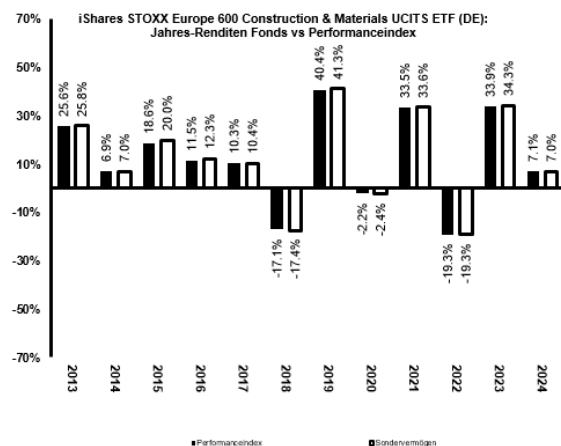
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 6.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 6.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

6.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Construction & Materials (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

6.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

6.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

6.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

7. iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)

7.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08G / ISIN DE000A0H08G5
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

7.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

7.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

7.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

7.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Financial Services (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

7.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

7.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

7.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

7.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

7.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

7.6 Anlagegrundsätze

7.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten des europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

7.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Financial Services Index misst die Wertentwicklung des europäischen Finanzdienstleistungssektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

7.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

7.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 7.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten. Außerhalb der Grenze des in Punkt 21.6.5 genannten Duplizierungsgrades kann die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Abs. 2 der „Anlagebedingungen“, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4 der „Anlagebedingungen“, Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Anlagebedingungen“, Investmentanteile gemäß § 9 der „Anlagebedingungen“, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

7.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 3.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschafts-

vermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

7.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0, 50 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

7.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

7.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

7.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 7.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

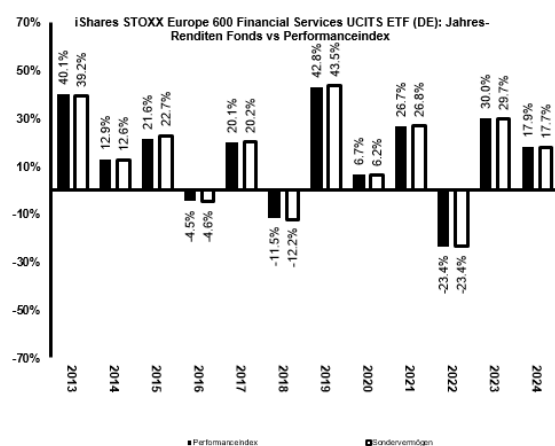
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 7.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 7.6.4 investiert werden, die nicht zum

amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

7.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Financial Services (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Financial Services (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Financial Services (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

7.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

7.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

7.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

8. iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)

8.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08H / ISIN DE000A0H08H3
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

8.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

8.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

8.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

8.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Food & Beverage (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

8.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

8.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

8.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

8.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

8.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

8.6 Anlagegrundsätze

8.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

8.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Food & Beverage Index misst die Wertentwicklung des europäischen Nahrungsmittel- und Getränke-sektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

8.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

8.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 8.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

8.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 8.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

8.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

8.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

8.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

8.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 8.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 75 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

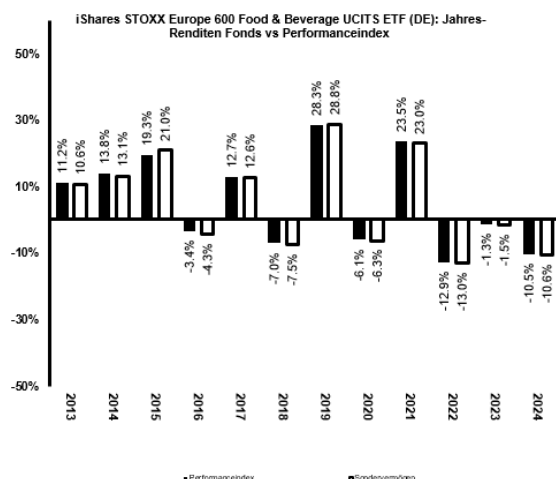
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 8.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 8.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

8.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Food & Beverage (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

8.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann

nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

8.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

8.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

9. iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)

9.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Health Care (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0Q4R3 / ISIN DE000A0Q4R36
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

9.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	SIX Swiss Exchange
Deutsche Börse AG	SIX Swiss Exchange
Börsenplatz 4	Pfingstweidstrasse 110
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

9.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

9.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

9.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Health Care (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

9.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

9.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

9.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

9.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

9.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

9.6 Anlagegrundsätze

9.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

9.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Health Care Index misst die Wertentwicklung des europäischen Gesundheitssektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

9.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

9.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 9.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

9.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 9.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

9.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

9.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

9.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

9.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 9.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 70 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

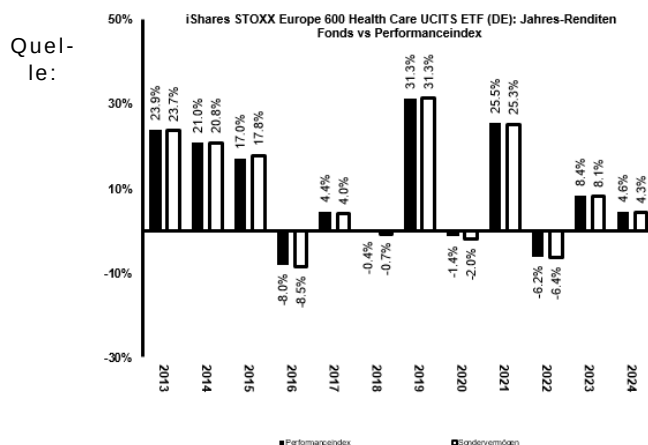
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 9.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 9.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

9.8 Wertentwicklung



STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management
Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Health Care (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Health Care (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Health Care (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

9.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

9.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

9.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

10. iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)

10.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08J / ISIN DE000A0H08J9
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

10.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG
BX Swiss AG
Talstrasse 70
8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Bolsa Mexicana de Valores
Bolsa Mexicana de Valores S.A.B. de C.V.
Av. Paseo de la Reforma 255 Juárez Cuauhtémoc
06500 Ciudad de México, D. F., Mexiko
Telefon: +52 (0) 55 5342 - 9000
Telefax: +52 (0) 555 726 6805

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

10.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

10.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

10.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

10.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

10.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

10.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

10.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

10.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

10.6 Anlagegrundsätze

10.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

10.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index misst die Wertentwicklung des europäischen Industriegüter- und -dienstleistungssektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

10.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

10.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 10.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

10.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 10.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

10.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

10.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

10.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

10.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 10.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

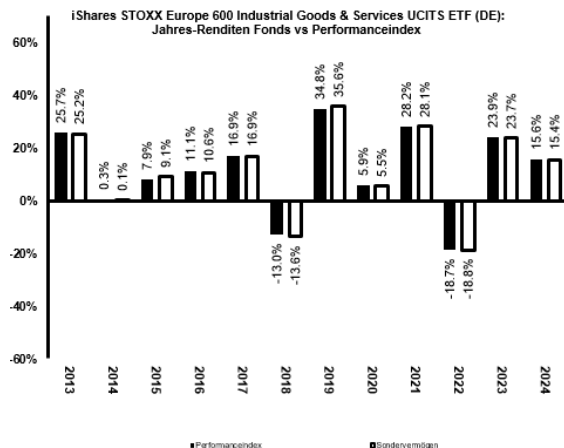
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 10.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 10.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

10.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

10.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

10.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

10.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

11. iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)

11.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08K / ISIN DE000A0H08K7
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

11.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	SIX Swiss Exchange
Deutsche Börse AG	SIX Swiss Exchange
Börsenplatz 4	Pfingstweidstrasse 110
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

11.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

11.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

11.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Insurance (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

11.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

11.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

11.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

11.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

11.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

11.6 Anlagegrundsätze

11.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

11.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Insurance Index misst die Wertentwicklung der europäischen Versicherungsbranche gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

11.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

11.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 11.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

11.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 11.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

11.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,65 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

11.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

11.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

11.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 11.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

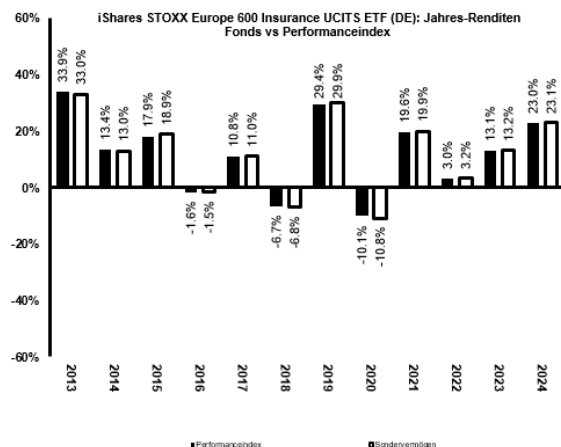
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 11.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 11.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

11.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Insurance (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Insurance (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Insurance (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

11.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

11.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

11.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

12. iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)

12.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08L / ISIN DE000A0H08L5
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

12.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

12.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

12.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

12.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Media (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

12.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

12.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

12.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

12.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

12.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

12.6 Anlagegrundsätze

12.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

12.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Media Index misst die Wertentwicklung der europäischen Medienbranche gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

12.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

12.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 12.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

12.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 12.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

12.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 1,90 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

12.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

12.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

12.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 12.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

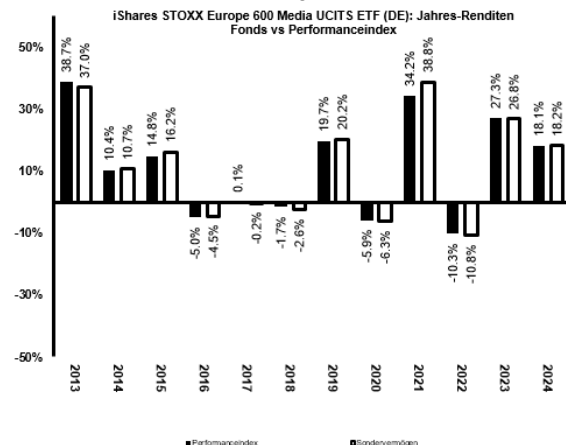
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 12.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 12.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

12.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Media (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Media (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Media (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

12.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen

wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

12.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

12.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

13. iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)

13.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08M / ISIN DE000A0H08M3
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

13.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

SIX Swiss Exchange
SIX Swiss Exchange
Pfingstweidstrasse 110
8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

13.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

13.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

13.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Oil & Gas (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

13.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

13.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

13.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

13.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

13.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

13.6 Anlagegrundsätze

13.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
 - e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
 - f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
- wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

13.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index misst die Wertentwicklung des europäischen Erdöl- und Erdgassektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

13.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

13.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 13.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

13.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 13.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

13.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

13.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

13.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

13.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 13.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 75 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

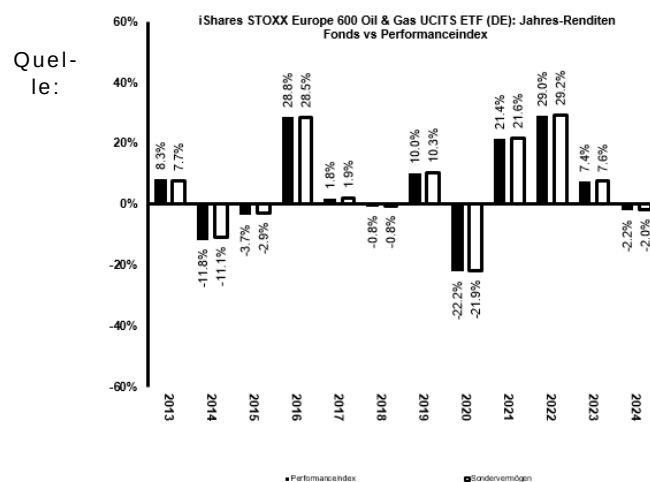
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 13.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 13.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

13.8 Wertentwicklung



STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management
Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Oil & Gas (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

13.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Anlagen in Energiewerte unterliegen Umweltbelangen, der Steuergesetzgebung, staatlichen Regelungen, Preis- und Angebotsänderungen.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

13.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

13.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

14. iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)

14.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08N / ISIN DE000A0H08N1
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

14.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG
BX Swiss AG
Talstrasse 70
8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

14.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

14.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

14.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

14.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

14.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

14.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

14.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

14.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

14.6 Anlagegrundsätze

14.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

14.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods Index misst die Wertentwicklung des europäischen Gebrauchsgütersektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

14.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

14.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 14.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

14.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 14.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

14.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

14.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

14.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

14.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 14.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

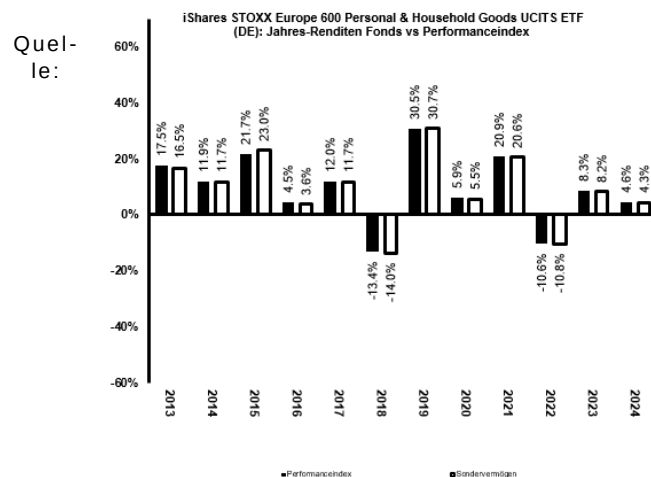
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 14.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 14.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

14.8 Wertentwicklung



STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management
Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

14.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

14.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

14.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

15. iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)

15.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0Q4R4 / ISIN DE000A0Q4R44
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

15.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

15.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

15.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

15.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Real Estate (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

15.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

15.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

15.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

15.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

15.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

15.6 Anlagegrundsätze

15.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

15.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Real Estate Index misst die Wertentwicklung des europäischen Immobiliensektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

15.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

15.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 15.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

15.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 15.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

15.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

15.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

15.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

15.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 15.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

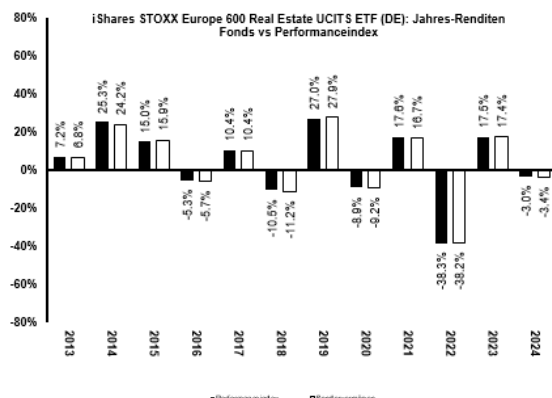
Bei der Ermittlung des Umfangs des vom Teilgesellschaftsvermögen in zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassenen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Darstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote für das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 15.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 15.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

15.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Real Estate (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Real Estate (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 InvG i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Real Estate (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

15.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Auf Anlagen in Immobilienwerten kann sich die allgemeine Wertentwicklung der Aktienmärkte und des Immobiliensektors auswirken. Besonders können veränderliche Zinssätze Auswirkungen auf den Wert von Immobilien haben, in denen eine Immobiliengesellschaft investiert.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

15.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

15.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

16. iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)

16.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08P / ISIN DE000A0H08P6
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

16.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

16.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

16.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

16.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Retail (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

16.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

16.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

16.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

16.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

16.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

16.6 Anlagegrundsätze

16.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

16.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Retail Index misst die Wertentwicklung der europäischen Einzelhandelsbranche gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

16.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

16.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 16.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

16.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 16.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

16.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

16.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

16.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

16.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 16.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

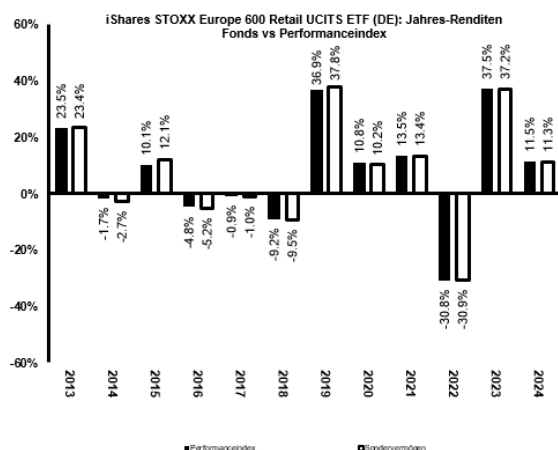
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 16.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 16.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

16.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Retail (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Retail (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Retail (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

16.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

16.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

16.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

17. iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)

17.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE) EUR (Dist)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08Q / ISIN DE000A0H08Q4
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE) EUR (Acc)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A2QP39 / ISIN DE000A2QP398
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

17.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG
BX Swiss AG
Talstrasse 70
8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

17.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

17.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

17.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Technology (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

17.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

17.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

17.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

17.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

17.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

17.6 Anlagegrundsätze

17.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

17.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Technology Index misst die Wertentwicklung des europäischen Technologiesektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

17.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

17.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 17.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

17.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 17.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

17.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

17.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

17.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

17.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 17.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

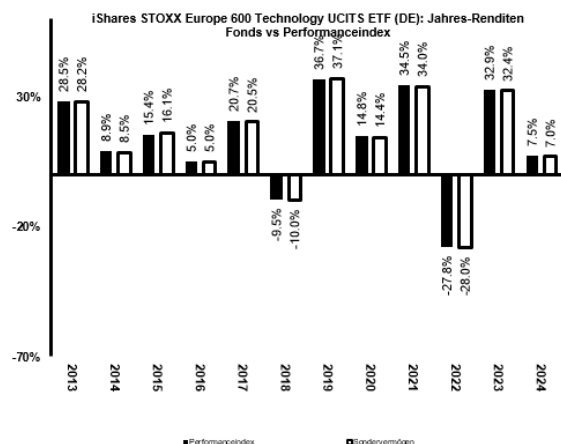
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 17.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 17.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

17.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Technology (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Technology (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Technology (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

17.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann

nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

17.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

17.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

18. iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)

18.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08R / ISIN DE000A0H08R2
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

18.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	SIX Swiss Exchange
Deutsche Börse AG	SIX Swiss Exchange
Börsenplatz 4	Pfingstweidstrasse 110
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

18.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

18.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

18.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Telecommunications (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

18.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

18.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

18.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

18.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

18.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

18.6 Anlagegrundsätze

18.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
 - e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
 - f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
- wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

18.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Telecommunications Index misst die Wertentwicklung des europäischen Telekommunikationssektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

18.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

18.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 18.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

18.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 18.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

18.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

18.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

18.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

18.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 18.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

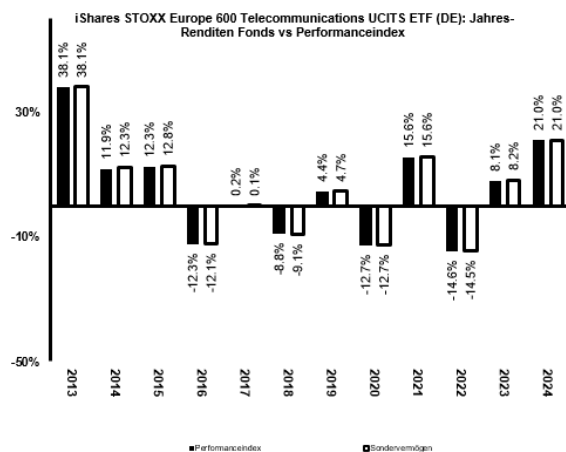
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 18.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 18.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

18.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Telecommunications (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Telecommunications (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Telecommunications (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

18.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann

nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

18.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

18.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

19. iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)

19.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0H08S / ISIN DE000A0H08S0
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

19.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

19.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

19.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

19.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Travel & Leisure (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

19.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

19.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

19.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

19.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

19.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

19.6 Anlagegrundsätze

19.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

19.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Travel & Leisure Index misst die Wertentwicklung des europäischen Reise- und Freizeitsektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

19.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

19.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 19.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

19.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 19.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

19.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

19.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

19.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

19.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 19.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 85 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

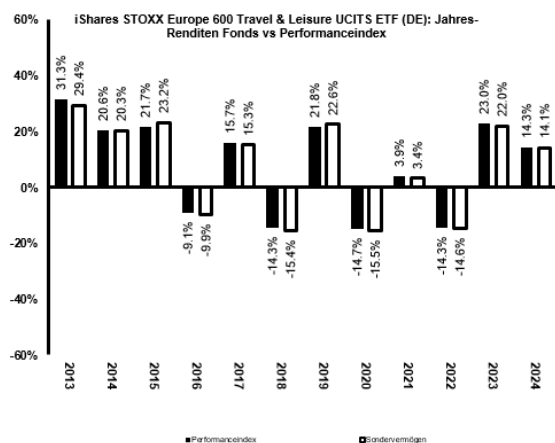
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 19.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 19.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

19.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd. / BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Travel & Leisure (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure (DE)) übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

19.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 5 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt

werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

19.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

19.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

20. iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)

20.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares STOXX Europe Utilities UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0Q4R0 / ISIN DE000A0Q4R02
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,45 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	ausschüttend
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

20.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse	BX Swiss AG
Deutsche Börse AG	BX Swiss AG
Börsenplatz 4	Talstrasse 70
60485 Frankfurt am Main, Deutschland	8001 Zürich, Schweiz
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0	Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005	

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

20.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss: abrufbar unter www.bxswiss.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

20.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

20.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der STOXX® Europe 600 Utilities (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

20.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Teilgesellschaftsvermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Teilgesellschaftsvermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Teilgesellschaftsvermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

20.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

20.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31. Mai 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

20.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

20.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuererzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

20.6 Anlagegrundsätze

20.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

20.6.2 Indexbeschreibung

Der STOXX® Europe 600 Utilities Index misst die Wertentwicklung des europäischen Versorgungsektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des STOXX® Europe 600 Index. Dieser wiederum umfasst 600 der größten Titel aus 17 europäischen Ländern. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW-Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

20.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

20.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 20.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

20.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 20.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

20.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,40 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

20.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

20.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

20.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenständen im Sinne von Punkt 20.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 70 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

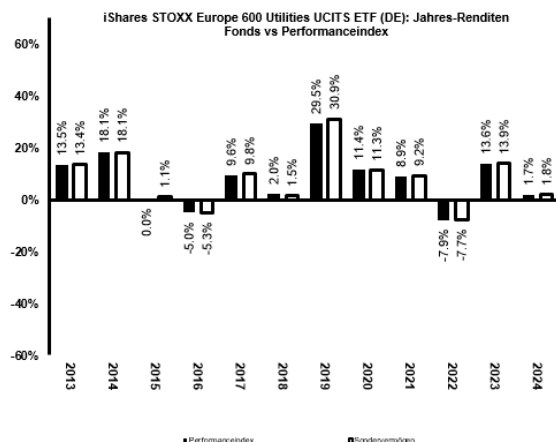
Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 20.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 20.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens

bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

20.8 Wertentwicklung



Quelle: STOXX Ltd./ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die dargestellte Wertentwicklung entspricht bis zum 31. Mai 2011 der Wertentwicklung des Sondervermögens iShares STOXX Europe 600 Utilities (DE), welches ebenfalls den Index STOXX Europe 600 Utilities (Preisindex) nachbildete und dessen Vermögensgegenstände mit Ablauf des 31. Mai 2011 gemäß § 40 Investmentgesetz i.V.m. § 14 Investmentsteuergesetz auf das Teilgesellschaftsvermögen iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE) (vormals: iShares STOXX Europe 600 Utilities (DE))übertragen wurden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

20.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge

und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 4 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

20.10 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

20.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Aktienklassen“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

21. iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)

21.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A0Q4R8 / ISIN DE000A0Q4R85
Börsen gelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,25 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend
Fondswährung	USD
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

21.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse
Deutsche Börse AG
Börsenplatz 4
60485 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0
Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

SIX Swiss Exchange
SIX Swiss Exchange
Pfinstweidstrasse 110
8021 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 5454
Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Bolsa Mexicana de Valores
Bolsa Mexicana de Valores S.A.B. de C.V.
Av. Paseo de la Reforma 255 Juárez Cuauhtémoc
06500 Ciudad de México, D. F., Mexiko
Telefon: +52 (0) 55 5342 - 9000
Telefax: +52 (0) 555 726 6805

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

21.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an Frankfurter Wertpapierbörse: abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG: abrufbar unter www.six-group.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

21.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

21.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der MSCI Brazil Index Net USD (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der MSCI Inc. (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

21.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Teilgesellschaftsvermögen wird vom Lizenzgeber, den mit ihm verbundenen Unternehmen, seinen Informationslieferanten oder anderen mit der Zusammenstellung, Berechnung oder Schaffung der MSCI-Indizes befassten oder verbundenen Parteien (zusammen die „MSCI-Parteien“) weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet.

Der zugrunde liegende Index steht im ausschliesslichen Eigentum des Lizenzgebers. MSCI und die MSCI-Indexbezeichnungen sind Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers oder seiner verbundenen Unternehmen. Die MSCI-Parteien geben der Verwaltungsgesellschaft oder den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Ratsamkeit einer Anlage in Fonds im Allgemeinen oder in das Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit eines MSCI-Index, die entsprechende Aktienmarktentwicklung nachzubilden. Der Lizenzgeber oder die mit ihm verbundenen Unternehmen sind die Lizenzgeber bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen sowie des zugrunde liegenden Index, der vom Lizenzgeber ohne Berücksichtigung des Teilgesellschaftsvermögens oder der Verwaltungsgesellschaft oder der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens oder anderer natürlicher oder juristischer Personen festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Keine der MSCI-Parteien unterliegt einer Verpflichtung, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse der Verwaltungsgesellschaft oder der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens oder anderer natürlicher oder juristischer Personen zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien war an der Festlegung der Termine, Preise oder Mengen für die Ausgabe von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung, mit der bzw. gegen die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zurückgenommen werden, beteiligt oder ist dafür verantwortlich. Darüber hinaus unterliegt keine der MSCI-Parteien in Verbindung mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Angebot des Teilgesellschaftsvermögens irgendeiner Verpflichtung oder Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder den Aktionären des Teilge-

sellschaftsvermögens oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen.

Obwohl der Lizenzgeber Informationen zur Aufnahme in den zugrunde liegenden Index oder zur Verwendung bei dessen Berechnung von Quellen erhält, die der Lizenzgeber als verlässlich betrachtet, gewährleistet keine der MSCI-Parteien die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index oder darin enthaltener Daten. Die MSCI-Parteien erteilen keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung in Bezug auf die Ergebnisse, die die Verwaltungsgesellschaft, die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch die Nutzung des zugrunde liegenden Index oder darin enthaltener Daten erzielen können. Keine der MSCI-Parteien haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen von oder in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Index oder darin enthaltenen Daten. Die MSCI-Parteien geben hinsichtlich des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten keinerlei ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung ab und schließen hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Ohne dass das vorgenannte dadurch eingeschränkt wird, haften die MSCI-Parteien keinesfalls für unmittelbare, mittelbare, oder konkrete Schäden, Schadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden (einschliesslich für entgangenen Gewinn), selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Kein Käufer, Verkäufer oder Aktionär des Teilgesellschaftsvermögens, oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke des Lizenzgebers benutzen oder darauf Bezug nehmen, um das Teilgesellschaftsvermögen zu sponsern, fördern, verkaufen oder zu vermarkten, ohne sich zuvor mit dem Lizenzgeber in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis des Lizenzgebers erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis vom Lizenzgeber behaupten, eine Verbindung mit dem Lizenzgeber zu haben.

Die Investmentaktiengesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (zusammen die „Verantwortlichen Parteien“) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit von Beschreibungen bezüglich des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten, und die Verantwortlichen Parteien haften nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Die zugelassenen Verantwortlichen Parteien übernehmen keine ausdrückliche oder konkludente Gewähr gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen, den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf den zugrunde liegenden Index.

Der Lizenzgeber übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung und schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung in Bezug auf den zugrunde liegenden Index oder die Strategie oder darin enthaltene Daten aus. Unbeschadet des vor-

stehenden haftet der Lizenzgeber keinesfalls für mittelbare oder konkrete Schäden, Schadensersatz, Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

21.5 Auflagdatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

21.5.1 Auflagdatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 24. Oktober 2018 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

21.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

21.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuererzahlungen, die sich wertmindernd auf den Aktienpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

21.6 Anlagegrundsätze

21.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,

d) Derivate gemäß § 197 KAGB,

e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,

f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

21.6.2 Indexbeschreibung

Der MSCI Brazil Index Net USD misst, basierend auf Größen-, Liquiditäts- und Freefloat-Kriterien von MSCI, die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung im brasilianischen Aktienmarkt. Der zugrunde liegende Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich überprüft und halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

21.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist es erforderlich, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Teilgesellschaftsvermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

21.6.4 Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, inklusive Hinterlegungsscheine (insbesondere ADRs und GDRs), die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 9 der Anlagebedingungen

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 21.7.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten. Außerhalb der Grenze des in Punkt 21.6.5 genannten Duplizierungsgrades kann die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Abs. 2 der „Anlagebedingungen“, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4 der „Anlagebedingungen“, Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Anlagebedingungen“, Investmentanteile gemäß § 9 der „Anlagebedingungen“, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

21.6.5 Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 21.6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Teilgesellschaftsvermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

21.6.6 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teil-

gesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,30 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

21.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

21.7.1 Emittentengrenzen

Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angehoben werden. Diese Erweiterung der Grenze auf 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

21.7.2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Anlagebedingungen“ anlegen. Das Teilgesellschaftsvermögen muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenständen im Sinne von Punkt 21.6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Bei der Ermittlung des Umfangs des in die vorgenannten Aktien angelegten Vermögens sind Kredite entsprechend dem

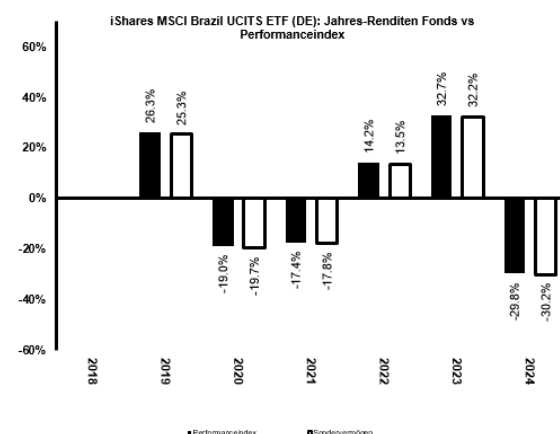
Anteil der Aktien am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen.

Soweit das Teilgesellschaftsvermögen in Investmentanteile gemäß Punkt 6.6 angelegt ist, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, stellt die Gesellschaft für Zwecke der Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote durch das Teilgesellschaftsvermögen auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten ab und bezieht diese in die Berechnung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote Fonds mit ein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 21.6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 21.6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile bzw. Aktien an anderen Zielfonds investieren. Für weitere Information wird auf 6.6 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

21.8 Wertentwicklung



Quelle: Bloomberg/ BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

21.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikoskala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 6 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Schwellenländer sind im Allgemeinen anfälliger gegenüber wirtschaftlichen oder politischen Störungen als entwickelte Märkte. Weitere Einflussfaktoren sind ein höheres „Liquiditätsrisiko“, Begrenzungen bei der Anlage in oder der Übertragung von Vermögensgegenständen, ausfallende oder verzögerte Liefg von Wertpapieren oder Zahlungen an das Teilgesellschaftsvermögen und nachhaltigkeitsbezogene Risiken.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist das Teilgesellschaftsvermögen anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Währungsrisiko: Das Teilgesellschaftsvermögen legt in anderen Währungen an. Wechselkursänderungen wirken sich daher auf den Anlagewert aus.

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahenten- und das Liquiditätsrisiko.

21.10 Profil des typischen Anlegers

Das Teilgesellschaftsvermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Aktien und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Das Teilgesellschaftsvermögen ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

21.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden

21.12 Abweichende Bewertungstage

In Punkt 16.1 des Allgemeinen Teils werden die für alle Teilgesellschaftsvermögen einschlägigen Bewertungs- und damit Ausgabe- und Rücknahmetage beschrieben.

In Ergänzung zu den dort genannten Tagen können die Investmentaktiengesellschaft und die Verwahrstelle für dieses Teilgesellschaftsvermögen, das sich ausschließlich auf den brasilianischen Markt bezieht, zusätzlich an den nachfolgenden Börsenfeiertagen in Brasilien in 2025 und 2026 von der Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen absehen. Die Investmentaktiengesellschaft behält sich jedoch auch für diese Tage vor, den Nettoinventarwert zu berechnen, eine Ausgabe bzw. Rücknahme von Aktien erfolgt an diesen Tagen aber nicht. Es ist zu erwarten, dass diese Tage auch in den Folgejahren Börsenfeiertage in Brasilien sein werden. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts standen die Feiertage jedoch noch nicht verbindlich fest.

07.09.2025	Unabhängigkeitstag
12.10.2025	Unsere Frau von Aparecida
28.10.2025	Öffentlicher Feiertag
02.11.2025	Allerseelen
15.11.2025	Tag der Verkündung der Republik
20.11.2025	Zumbi dos Palmares Day
16.02.2026	Karneval
17.02.2026	Karneval
18.02.2026	Karneval
21.04.2026	Tiradentes Tag
04.06.2026	Fronleichnam
09.07.2026	Tag der Revolution
07.09.2026	Unabhängigkeitstag
12.10.2026	Unsere Frau von Aparecida
28.10.2026	Öffentlicher Feiertag
02.11.2026	Allerseelen
15.11.2026	Tag der Verkündung der Republik
20.11.2026	Zumbi dos Palmares Day

22. iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)

22.1 Überblick über die bestehenden Aktienklassen des iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)

Aktienklassenbezeichnung	iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE) USD (Acc)
Wertpapierkennnummer / ISIN	WKN A2QP4D / ISIN DE000A2QP4D2
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,35 % p.a.
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Mindestanlagesumme	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend
Fondswährung	USD
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein

22.2 Börsen

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind zum (amtlichen) Handel an folgenden Börsen zugelassen:

CBOE Amsterdam
CBOE Europe B.V.
Gustav Mahlerplein 77
1082 MS Amsterdam/Niederlande
Telefon: +31 20 570 3345

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

22.3 Designated Sponsors

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an der CBOE Amsterdam: abrufbar unter www.cboe.com

Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter Punkt 9 des Allgemeinen Teils verwiesen.

22.4 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

22.4.1 Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der J.P. Morgan Brazilian Zero-Coupon (LTN) Bond Index (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der J.P. Morgan Securities LLC (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Index erhalten.

22.4.2 Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Copyright 2025 JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J.P. Morgan ist der Marketingname für JPMorgan Chase & Co. und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. J.P. Morgan Securities LLC („JPMS“) ist Mitglied der NYSE und SIPC. Das Teilgesellschaftsvermögen wird von J.P. Morgan Securities LLC nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben.

J.P. Morgan gibt gegenüber den Inhabern des Teilgesellschaftsvermögens oder anderen Personen keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in das Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des zugrunde liegenden Index, die allgemeine Rentenmarktentwicklung abzubilden. Bezüglich des Teilgesellschaftsvermögens besteht die einzige Beziehung von JPMS zu BlackRock in der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index, der von JPMS ohne Berücksichtigung von BlackRock oder des Teilgesellschaftsvermögens festgelegt, zusammengesetzt und berechnet wird. JPMS ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse von BlackRock Funds Advisors („BFA“) oder deren verbundenen Unternehmen oder der Inhaber des Teilgesellschaftsvermögens zu berücksichtigen. JPMS ist für keinen Aspekt der Strukturierung eines Attributs des Teilgesellschaftsvermögens, der Festlegung des Zeitpunkts des Angebots des Teilgesellschaftsvermögens, der Preisgestaltung des Teilgesellschaftsvermögens oder der Funktionsweise des Teilgesellschaftsvermögens verantwortlich und war nicht daran beteiligt. JPMS übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Teilgesellschaftsvermögens. Alle hierin enthaltenen Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index oder eines anderen von JPMS angebotenen Index (zusammen die „Indizes“), insbesondere des Stands der Indizes, dienen nur zur Information. Die Indizes sind ausschließliches Eigentum von JPMS, und JPMS behält alle Eigentumsrechte daran.

JPMS GARANTIERT NICHT DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, AKTUALITÄT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS UND/ODER DARIN ENTHALTENER ODER ANDERWEITIG DURCH BFA ODER DEREN

VERBUNDENE UNTERNEHMEN, EIGENTÜMER DES FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON AUS DER NUTZUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS ERLANGTER DATEN, INSBESONDERE BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN ODER FONDS IM ALLGEMEINEN UND/ODER DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT DES INDEX, DIE ANLAGEMÖGLICHKEITEN AUF DEN FINANZMÄRKTEN ABZUBILDEN ODER ANDERWEITIG IHR ANLAGEZIEL ZU ERREICHEN. DIE BEREITSTELLUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX IST NICHT ALS STEUER-, RECHTS-, BUCHHALTUNGS-, VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE, PENSIONS-, FINANZ-, ANLAGE- ODER SONSTIGE FACHLICHE BERATUNG GEDACHT, WIRD NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN UND UMFASST EINE SOLCHE NICHT. SIE MÜSSEN BEI ANLAGEENTSCHEIDUNGEN IHR EIGENES UNABHÄNGIGES URTEILSVERMÖGEN NUTZEN. ES BESTEHEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE AUGENSCHEINLICHE BESCHREIBUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS HINAUS ERSTRECKEN. ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEDER ART IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER GEGEN VERSTÖSSE UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DER NUTZUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER NUTZUNG UND/ODER DES KAUFES DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE WERDEN AUSGESCHLOSSEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET JPMS IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) ODER STRAFSCHADENERSATZ GEGENÜBER JEDWEDER PERSON, EINSCHLIESSLICH IM HINBLICK AUF ANGABEN, DIE IN EINEM ANGEBOTSDOKUMENT ODER ANDEREN MATERIALIEN ENTHALTEN SIND UND DIE ZUR BESCHREIBUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS DIENEN, FEHLER IN DEN PREISANGABEN ODER ANDERWEITIGE FEHLER DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS, UND JPMS IST NICHT VERPFLICHTET, EINE PERSON ÜBER EINEN FEHLER DARIN ZU INFORMIEREN.

Die Investmentaktiengesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (zusammen die „Verantwortlichen Parteien“) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit von Beschreibungen bezüglich des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten, und die Verantwortlichen Parteien haften nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Die zugelassenen Verantwortlichen Parteien übernehmen keine ausdrückliche oder konkludente Gewähr gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen,

den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf den zugrunde liegenden Index.

Der Lizenzgeber übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung und schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung in Bezug auf den zugrunde liegenden Index oder die Strategie oder darin enthaltene Daten aus. Unbeschadet des Vorstehenden haftet der Lizenzgeber keinesfalls für mittelbare oder konkrete Schäden, Schadensersatz, Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

22.5 Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Teilgesellschaftsvermögens

22.5.1 Auflagedatum und Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am oder um den 12. September 2025 für unbestimmte Dauer gebildet.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechend der Anzahl ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

22.5.2 Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Aktien über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden. Die Wertpapiere im zugrunde liegenden Index werden alle von einem einzigen Emittenten, dem Staat Brasilien, begeben. Damit erfüllt das Teilgesellschaftsvermögen nicht die Anforderungen des § 209 KAGB an einen Wertpapierindex-OGAW. Dennoch strebt das Teilgesellschaftsvermögen eine möglichst exakte Abbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index an.

22.5.3 Erreichbarkeit des Anlageziels

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuererzahlungen, die sich wertmindernd auf den Ak-

tienpreis des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

22.6 Anlagegrundsätze

22.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Anlagebedingungen“.

Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, kann der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten stellen. Bei der letzten Überarbeitung dieses Verkaufsprospekts war der Lizenzgeber noch nicht im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der ESMA eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risiko-

mischung für dieses Teilgesellschaftsvermögen nur eingeschränkt.

WICHTIGER HINWEIS: Das Teilgesellschaftsvermögen ist kein Geldmarktfonds. Das Teilgesellschaftsvermögen unterliegt daher nicht den Vorgaben der BaFin oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich der Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds erworben werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens, verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds, anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens relevanten Risiken sein. Das Teilgesellschaftsvermögen strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 US-Dollar pro Aktie an.

22.6.2 Indexbeschreibung

Der J.P. Morgan Brazilian Zero-Coupon (LTN) Bond Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung von auf BRL lautenden Staatsanleihen mit Null-Kupon (LTN) nachzubilden. Wertpapiere müssen einen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 1 Milliarde US-Dollar haben und bei Aufnahme in den zugrunde liegenden Index mehr als 1 Jahr bis zur Fälligkeit aufweisen, um zulässig zu sein. Der zugrunde liegende Index wird mindestens sechs Wertpapiere halten, um dies zu erreichen, können zusätzliche Anleihen mit festem Kupon zugelassen werden. Der zugrunde liegende Index verwendet eine traditionelle Methode zur Gewichtung nach Marktkapitalisierung, wobei Renditen und Statistiken seit dem 31. Dezember 2019 verfügbar sind. Der zugrunde liegende Index begrenzt alle Wertpapiere, deren Gewichtung mehr als 25 % beträgt, und verteilt den Überschuss anteilig auf den Rest des Index. Der zugrunde liegende Index wird am letzten Geschäftstag eines jeden Monats gemäß dem Feiertagskalender des brasilianischen Anleihemarktes neu gewichtet. Anleihen, aus denen sich die Indizes zusammensetzen, müssen am Tag der Neugewichtung noch mehr als 6 Monate Laufzeit bis zur Fälligkeit aufweisen, um in den zugrunde liegenden Index aufgenommen zu werden. Der zugrunde liegende Index wird nach der Marktkapitalisierung der einzelnen Wertpapiere gewichtet (Dirty Price mal Par Outstanding). Die Gewichtungen ändern sich monatlich an jedem Tag der Neugewichtung, und diese Gewichtungen bleiben für den Rest des Monats aktiv. Weitere Details zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research> verfügbar.

22.6.3 Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index soll das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index für das Teilgesellschaftsvermögen nachvollziehen.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen das Teilgesellschaftsvermögen angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

22.6.4 Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilgesellschaftsvermögens bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilgesellschaftsvermögen und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilgesellschaftsvermögen und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilgesellschaftsvermögens und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann das Teilgesellschaftsvermögen auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilgesellschaftsvermögen auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilgesellschaftsvermögen bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des

Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt: 0,35 Prozent

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

22.7 Emittenten- und Anlagegrenzen

22.7.1 Emittentengrenzen

Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

1. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) angelegt werden.
2. In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.
3. Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
4. Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

5. Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente des Staates Brasiliens mehr als 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente im Teilgesellschaftsvermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden.

22.7.2 Anlagegrenzen

Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Die kurzfristige Kreditaufnahme für das Teilgesellschaftsvermögen ist auf maximal 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens begrenzt und unterliegt den weiteren Anforderungen, die in den Anlagebedingungen festgelegt sind.

22.8 Wertentwicklung

Es handelt sich um ein neu gebildetes Teilgesellschaftsvermögen. Eine historische Wertentwicklung ist daher nicht verfügbar.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens.

22.9 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikokala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 3 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann

nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Schwellenländer sind im Allgemeinen anfälliger gegenüber wirtschaftlichen oder politischen Störungen als entwickelte Märkte. Weitere Einflussfaktoren sind ein höheres „Liquiditätsrisiko“, Begrenzungen bei der Anlage in oder der Übertragung von Vermögensgegenständen, ausfallende oder verzögerte Lieferung von Wertpapieren oder Zahlungen an das Teilgesellschaftsvermögen und nachhaltigkeitsbezogene Risiken.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist das Teilgesellschaftsvermögen anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Währungsrisiko: Das Teilgesellschaftsvermögen legt in anderen Währungen an. Wechselkursänderungen wirken sich daher auf den Anlagewert aus.

Anlagen in Staatsanleihen können durch die vermeindliche Stabilität des betreffenden Landes und durch vorgeschlagene oder tatsächliche Herabstufungen der Kreditwürdigkeit beeinträchtigt werden.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahenten- und das Liquiditätsrisiko.

22.10 Profil des typischen Anlegers

Das Teilgesellschaftsvermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Aktien und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Das Teilgesellschaftsvermögen ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

22.11 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Aktienklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes entnommen werden

22.12 Abweichende Bewertungstage

In Punkt 16.1 des Allgemeinen Teils werden die für alle Teilgesellschaftsvermögen einschlägigen Bewertungs- und damit Ausgabe- und Rücknahmestage beschrieben.

In Ergänzung zu den dort genannten Tagen können die Investmentaktiengesellschaft und die Verwahrstelle für dieses Teilgesellschaftsvermögen, das sich ausschließlich auf den brasilianischen Markt bezieht, zusätzlich an den nachfolgenden Börsenfeiertagen in Brasilien in 2025 und 2026 von der Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen absehen. Die Investmentaktiengesellschaft behält sich jedoch auch für diese Tage vor, den Nettoinventarwert zu berechnen, eine Ausgabe bzw.

Rücknahme von Aktien erfolgt an diesen Tagen aber nicht. Es ist zu erwarten, dass diese Tage auch in den Folgejahren Börsenfeiertage in Brasilien sein werden. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts standen die Feiertage jedoch noch nicht verbindlich fest.

07.09.2025	Unabhängigkeitstag
12.10.2025	Unsere Frau von Aparecida
28.10.2025	Öffentlicher Feiertag
02.11.2025	Allerseelen
15.11.2025	Tag der Verkündung der Republik
20.11.2025	Zumbi dos Palmares Day
16.02.2026	Karneval
17.02.2026	Karneval
18.02.2026	Karneval
21.04.2026	Tiradentes Tag
04.06.2026	Fronleichnam
09.07.2026	Tag der Revolution
07.09.2026	Unabhängigkeitstag
12.10.2026	Unsere Frau von Aparecida
28.10.2026	Öffentlicher Feiertag
02.11.2026	Allerseelen
15.11.2026	Tag der Verkündung der Republik
20.11.2026	Zumbi dos Palmares Day

Informationen für Anleger in der Schweiz.

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalandersplatz 5, 8045 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt einschliesslich Satzung und Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie der Jahresabschluss und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die Teilgesellschaftsvermögen betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Aktienklassen werden börsentäglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien der Teilgesellschaftsvermögen in der Schweiz.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Der vorliegende Prospekt wie auch die jeweils aktuellsten Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte bilden den Kotierungsprospekt für die Kotierung der Teilgesellschaftsvermögen nach deutschem Recht.

Dieser Annex enthält die zusätzlich geforderten Informationen gemäss Art. 110 des Kotierungsreglements (KR) und Art. 5 ff. der Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten (RLAE) der SIX Swiss Exchange. Der Annex beschränkt sich dabei allerdings darauf, nur diejenigen Informationen aufzuführen, die nicht schon an einer anderen Stelle im Prospekt enthalten sind.

a) Primärbörse

Als Primärbörse ist die Frankfurter Wertpapierbörse ernannt. Beim Teilgesellschaftsvermögen iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE) ist die Primärbörse die CBOE Amsterdam.

b) Handelswährung

Die Währung, in der Aktien an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden können, ist der EUR. Mit Ausnahme der Teilgesellschaftsvermögen iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE) und iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE) deren Aktien an der SIX Swiss Exchange in USD gehandelt werden können.

c) Abrechnungsstelle

Clearing Agent der Teilgesellschaftsvermögen ist SIS SegalInterSettle AG.

d) Ausgestaltung von Effekten

Die Aktien der Teilgesellschaftsvermögen sind jeweils in einer Sammelurkunde verbrieft, wobei jene bei einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten Sammelverwahrungsorganisation, der Clearstream Frankfurt hinterlegt sind.

e) Informationen zu den Spreads

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch die Gesellschaft zur Übernahme der Aufgabe des "Market Makers" für den Handel von Aktien der Teilgesellschaftsvermögen an der SIX ernannt wurde, ist auf der Internetseite der SIX frei einsehbar: www.six-swiss-exchange.com.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Der Market Maker hat Geld- und Briefkurse zu stellen, welche von dem indikativen NAV (Net Asset

Value) nicht mehr als 2% (+/- 1 % auf jeder Seite) abweichen.

Diese Verpflichtung ist nur unter normalen Markt-bedingungen anwendbar.

f) Verantwortlichkeitsklausel

BlackRock Asset Management Deutschland AG trägt die Verantwortung für den Inhalt dieses Kotierungsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens sämtliche Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

g) Valorennummer und ISIN

Teilgesellschaftsvermögen	Valor	ISIN
iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)	12980110	DE000A0F5UJ7
iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)	12974725	DE000A0Q4R36
iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)	12980686	DE000A0H08K7
iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)	12980919	DE000A0H08M3
iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)	12980951	DE000A0H08R2
iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)	10533073	DE000A0F5UH1
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)	43398616	DE000A0Q4R85
iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)	148630777	DE000A2QP4D2

Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Kotierung an der BX Swiss

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Aktien an der BX Swiss ("BX").

Dieser Annex enthält die zusätzlich geforderten Informationen gemäss Art. 7 des Reglements für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen der BX Swiss. Der Annex beschränkt sich dabei allerdings darauf, nur diejenigen Informationen aufzuführen, die nicht schon an einer anderen Stelle im Prospekt enthalten sind.

Der vorliegende Prospekt wie auch die jeweils aktuellsten Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte bilden den Kotierungsprospekt für die Kotierung der Teilgesellschaftsvermögen nach deutschem Recht.

a) Primärbörse

Als Primärbörse ist die Frankfurter Wertpapierbörse ernannt.

b) Handelswährung

Die Währung, in der Aktien an der BX gehandelt werden können, ist der EUR.

c) Abrechnungsstelle

Clearing Agent der Teilgesellschaftsvermögen ist SIS SegalInterSettle AG.

d) Informationen zu den Spreads

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch die Gesellschaft zur Übernahme der Aufgabe des "Market Makers" für den Handel von Aktien der Teilgesellschaftsvermögen an der BX ernannt wurde, ist auf der Internetseite der BX frei einsehbar: <https://www.bxswiss.com/>.

Gemäss den Bedingungen des Market Making-Vertrages zwischen der BX und dem Market Maker verpflichtet sich dieser gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen, einen Markt an der BX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im BX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie nachstehend vorgeschrieben zu veröffentlichen:

Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

ETFs auf Aktienindizes: Als ETFs auf Aktienindizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Aktien beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte

während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Fixed-Income Indizes: Als ETFs auf Fixed-Income Indizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Fixed-Income Instrumente beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten: a) 0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte; b) 0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden; c) 0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren; d) 1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds); e) 2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

ETFs auf Rohstoff-Indizes: Als ETFs auf Rohstoff-indizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes: Das Mindestangebot beträgt ist CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefonds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für Fonds, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, gilt die Bestimmung für "ETF auf Aktienindizes".

BX kann seinen Anhang über börsengehandelte Fonds von Zeit zu Zeit ändern, und daher können die maximalen Spreads und Mindestmengen, die angewendet werden, auch von den oben genannten abweichen. Jede Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die FINMA

e) Entwicklung des Net Asset Value (NAV) pro Anteil der letzten 3 Jahren

Im Hinblick auf die Angaben über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Fonds in den letzten 3 Jahren wird auf die folgende Website der Gesellschaft www.ishares.com verwiesen, wo die entsprechende Kursentwicklung seit Lancierung des jeweiligen Fonds, einschliesslich das entsprechende KID (Key Information Document) des Emittenten abgerufen/bezogen werden kann.

f) Verantwortlichkeitsklausel

BlackRock Asset Management Deutschland AG trägt die Verantwortung für den Inhalt dieses Kotierungsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens sämtliche Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

g) Valorenummer, ISIN und Ticker

Teilgesellschaftsvermögen	Valor	ISIN	Ticker
iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)	12981034	DE000A0Q4R28	SXAPEX
iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)	12980519	DE000A0F5UK5	SXPPEX
iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)	12980549	DE000A0H08E0	SX4PEX
iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)	12980561	DE000A0H08F7	SXOPEX
iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)	12980644	DE000A0H08G5	SXFPEX
iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)	12980579	DE000A0H08H3	SX3PEX
iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)	12980675	DE000A0H08J9	SXNPEX
iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)	12980803	DE000A0H08L5	SXMPEX
iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)	12980928	DE000A0H08N1	SXQPEX
iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)	12980938	DE000A0H08P6	SXRPEX
iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)	12981044	DE000A0Q4R44	SREEEX
iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)	12980945	DE000A0H08Q4	SX8PEX
iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)	12981002	DE000A0H08S0	SXTPEX
iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)	12981018	DE000A0Q4R02	SX6PEX

III. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen

in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁵
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach

⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁶
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft

oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentakti-

engesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis ent-

spricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapie-

re im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Ge-

schäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Banks (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁷
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁸
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von

einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen

⁸ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung; Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum

Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Banks (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Basic Resources (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

⁹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁰
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

¹⁰ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwertes je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeaufschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwertes je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwertes je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaussschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Basic Resources (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Chemicals (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹¹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹²
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

¹² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum

Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesan in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Chemicals (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Construction & Materials (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹³
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁴
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

¹⁴ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeaufschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum

Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vor Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der Kosten

im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Financial Services (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder

Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 Satz 1 geboten. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

3. Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁵
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

¹⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁶
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitglied-

- staat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen.

¹⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungs-

gesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Die Gesellschaft muss mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den zugrunde liegenden Index investieren. Mindestens 80 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Aktienwerts, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert

zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).

3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
- b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung

sichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-TGV auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-TGV/Substanz-ausschüttung).

2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.

3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

päische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@ishares.de.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Financial Services (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

§ 23 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.
2. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investment-fonds.de.
3. Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine euro-

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Food & Beverage (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁷
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁸
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

¹⁸ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum

Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX® Global Select Dividend 100 (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie De-

private auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 Satz 1 geboten. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

3. Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,¹⁹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹⁹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁰
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

²⁰ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwal-

tungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagengrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Die Gesellschaft muss mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den zugrunde liegenden Index investieren. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Aktienwerts, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert

zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).

3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht dem OGAW-TGV zu.
6. Abrechnungssstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
- b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung

sichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Die Schlussaus ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus ausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4

in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligende Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@ishares.de.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares DJ STOXX Global Select Dividend 100 (DE)“ oder „iShares STOXX Global Select Dividend 100 (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

§ 23 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.
2. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.
3. Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Health Care (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²¹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

²¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²²
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

²² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Health Care (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²³
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

²³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁴
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

²⁴ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeaufschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerts des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Insurance (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁵
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

²⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁶
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

²⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Insurance (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Media (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁷
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

²⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁸
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

²⁸ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
 - e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht ver-

pflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Media (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Oil & Gas (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²⁹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

²⁹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁰
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

³⁰ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerts des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³¹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

³¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³²
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

³² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Real Estate (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³³
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

³³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁴
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

³⁴ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital,

offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden,

die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Ak-

tienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,

- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszu-

schütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger

wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.

2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Ände-

rungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Real Estate (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Retail (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währun-

gen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁵
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

³⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁶
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit de-

³⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen,

wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungs Zwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerts des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Retail (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Technology (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁷
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

³⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁸
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

³⁸ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Technology (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Telecommunications (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
w_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
w_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,³⁹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

³⁹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴⁰
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

⁴⁰ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Telecommunications (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Travel & Leisure (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index gegeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht überschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴¹
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder

⁴¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴²
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit deri-

⁴² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

vativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum

Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder aus-

ländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerts des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Ge-

sellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- c) Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- d) Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- f) Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerben den Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX Europe 600 Utilities (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ge-

sellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzinstitute, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 geboten.

3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴³
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten

⁴³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴⁴
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft

oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

⁴⁴ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentakti-

engesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Das OGAW-TGV muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Nettoinventarwerts je Aktie oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis ent-

spricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapie-

re im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Ge-

schäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.
7. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 16 Thesaurierung

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Änderungen der

Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der

Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Namensbezeichnung

Die Rechte der Aktionäre, welche die Aktien mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares STOXX Europe 600 Utilities (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Wertpapier-Teilgesellschaftsvermögen

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE), (nachstehend „**OGAW-TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände und Anlageziel

Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 4 dieser Anlagebedingungen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
- Bankguthaben gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
- Derivate gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen und
- Investmentanteile gemäß § 9 dieser Anlagebedingungen.

Die Auswahl der für das OGAW-TGV zu erwerbenden Aktien, Hinterlegungsscheine (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Differenzkontrakte (CFDs), Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Brazil (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.
- Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Anlagegrundsätze

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Für das OGAW-TGV dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-TGV nach den

Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienliche Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere oder Derivate, die den zugrunde liegenden Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 10 Abs. 7 Satz 1 geboten. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

3. Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-TGV befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung – DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB im OGAW-TGV und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-TGV.

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 4 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴⁵
 - c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) oder b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) oder b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

⁴⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- f) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des OGAW-TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴⁶
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Derivate

1. Sofern in Abs. 8 nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil ein-

⁴⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

gesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. In Abweichung von Abs. 1 darf die Gesellschaft – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagements – ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-TGV einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 10 Absatz 7 Satz 1 kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 7 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 4, Geldmarktinstrumente gemäß § 5, Investmentanteile gemäß § 9, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

§ 8 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des OGAW-TGV bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

§ 9 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft des ausländischen AIF oder der

ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft hat die im KAGB, in der Satzung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Abs. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 5 und 6 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 und § 9 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Die Gesellschaft muss mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-TGV in Vermögensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auf den zugrunde liegenden Index investieren sein. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-TGV werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 12 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Aktienwerts, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 12 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert

zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).

3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,55 Prozent pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.

3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
- b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-TGV,
- e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-TGV mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Brechungsfehlern bei der Aktienwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 9 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-TGV von der Verwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 15 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefal-

lenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-TGV auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-TGV/Substanz ausschüttung).

2. Die Schlussaus schüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus schüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus schüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus schüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus schüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-TGV gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.

§ 16 Thesaurierung

1. Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.
2. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge thesauriert.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich

Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 6 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.

3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 18 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 20 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombuds-

stelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

2. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.
3. Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@ishares.de.

4.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Aktionären und der

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie gebildete Teilgesellschaftsvermögen

iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE), (nachstehend „OGAW-TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 dieser Anlagebedingungen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 dieser Anlagebedingungen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 dieser Anlagebedingungen,
 - d) Derivate gemäß § 8 dieser Anlagebedingungen.
2. Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft wird für das OGAW-TGV keine Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte abschließen.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft (für Rechnung des OGAW-TGV) oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 und 194 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-TGV gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Das OGAW-TGV muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des J.P. Morgan Brazilian Zero-

Coupon (LTN) Bond Index bestehen. Insofern strebt das OGAW-TGV grundsätzlich an, eine dem J.P. Morgan Brazilian Zero-Coupon (LTN) Bond Index entsprechende Wertentwicklung zu erreichen. Die Wertpapiere im J.P. Morgan Brazilian Zero-Coupon (LTN) Bond Index werden alle von einem einzigen Emittenten, dem Staat Brasilien, emittiert. Damit erfüllt das OGAW-TGV nicht die Anforderungen des § 209 KAGB an ein Wertpapierindex-OGAW. Dennoch strebt das OGAW-TGV eine möglichst exakte Abbildung der Wertentwicklung des J.P. Morgan Brazilian Zero-Coupon (LTN) Bond Index an.

2. Die Gesellschaft darf für das OGAW-TGV in vom Staat Brasilien ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mehr als 35% des Wertes des OGAW-TGV anlegen. Die für Rechnung des OGAW-TGV gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des OGAW-TGV in einer Emission gehalten werden dürfen. Das OGAW-TGV ist kein Geldmarktfonds. Das OGAW-TGV unterliegt daher nicht den Vorgaben der Bundesanstalt oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich der Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds erworben werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des OGAW-TGV, verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds, anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des OGAW-TGV relevanten Risiken sein, weil keine gesonderte Kreditqualität, keine Laufzeitbegrenzung der Wertpapiere und keine speziellen Anforderungen an die Bewertung und mögliche Maßnahmen in Stresssituationen gefordert werden. Das OGAW-TGV strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 US-Dollar pro Aktie an. Ebenso verfolgt das OGAW-TGV auch nicht das Ziel eine geldmarktsatzkonforme Rendite zu erreichen.
3. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-TGV darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-TGV gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-TGV darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-TGV gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 5 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des OGAW-TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum

Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist,⁴⁷
 - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) sie Aktien sind, die dem OGAW-TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-TGV gehören, erworben werden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrüh-

⁴⁷ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

ren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,⁴⁸
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichts-

bestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-TGV einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-TGV übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:

⁴⁸ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de.

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des OGAW-TGV übersteigen.
- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, diesen Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 - 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den

Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

- 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 9 Emittenten- und Anlagegrenzen

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-TGV erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-TGV angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-TGV nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-TGV enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
- 3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des OGAW-TGV anlegen.
- 4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 % des Wertes des OGAW-TGV anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die

bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-TGV in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-TGV nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des Staates Brasiliens als Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden. Die für Rechnung des OGAW-TGV gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen in diesem Fall aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des OGAW-TGV in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des OGAW-TGV in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung, und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20% des Wertes des OGAW-TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des OGAW-TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

§ 10 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Werts des OGAW-TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

AKTIENKLASSEN

§ 11 Aktienklassen

1. Für das OGAW-TGV können Aktienklassen im Sinne von § 18 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Aktienwerts, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 12 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Nettoinventarwert je Aktie). Werden gemäß § 11 unterschiedliche Aktienklassen für das OGAW-TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rück-

nahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – (KARBV).

3. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Ausgabetermin gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Abs. 4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie zum Rückgabetermin gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 5.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 2% des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Aktienklasse je Aktie bis zu 1% des Nettoinventarwerts je Aktie. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Verwaltungsgesellschaft zu.
6. Abrechnungsstichtag für Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Ausgabe- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
7. Der Nettoinventarwert, der Aktienwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und außer am 24. und am 31. Dezember, ermittelt („Bewertungstage“). Daneben kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Brasilien, die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 13 Kosten und enthaltene Leistungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-TGV aus dem OGAW-TGV eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,55% pro Jahr abhängig von der Aktienklasse auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-TGV. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-TGV monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft für das OGAW-TGV, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammen-

hang mit dem OGAW-TGV und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.

3. Nicht gemäß Abs. 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

- a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-TGV erhobenen Ansprüchen;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis d) genannten und vom OGAW-TGV zu ersetzenden Aufwendungen.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-TGV zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Abs. 1 belastet werden.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 14 Ausschüttung

1. Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Aktienklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs anteilig je Aktienklasse – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-TGV auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-TGV/Substanz ausschüttung).
2. Die Schlussschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Abs. 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des OGAW-TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-TGV bestimmt werden.

§ 15 Thesaurierung

1. Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft anteilig je Aktienklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs anteilig je Aktienklasse – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-TGV wieder an.
2. Werden keine Aktienklassen gebildet, werden die Erträge thesauriert.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des OGAW-TGV beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 5 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
3. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 103 und § 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und dem Basisinformationsblatt anzugeben sind; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 17 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-TGV gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger

wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.

2. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
3. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 18 Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 19 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen

Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.
2. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und

Asset Management e.V., Unter den Linden 42,
10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

IV. Satzung

Satzung der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

Die Rechtsform kann mit InvAG und der Zusatz kann mit TGV abgekürzt werden.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

3. Die Gesellschaft ist eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 13 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen zum Nutzen der Aktionäre.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.

§ 3 Externe Verwaltung

1. Die Gesellschaft bestellt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „externe KVG“). Der externen KVG obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft.

2. Die externe KVG kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

§ 4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der externen KVG und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt der Teilgesellschaftsvermögen bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II.

Anlagegrundsätze

§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 KAGB und der jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) ausschließlich in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB angelegt.

2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im KAGB und die in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben

werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind, dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

III.

Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 300.000,- (in Worten: Euro dreihunderttausend) und ist eingeteilt in 3.000 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „iShares I Founder Shares“ gewähren. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
4. Die Gesellschaft begibt für jedes weitere Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechnen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Anlageaktien können auch auf Bruchteile lauten. Die Inhaber von Bruchteilen einer Anlageaktie können die Rechte, die die Anlageaktie gewährt, ihrem Bruchteil gemäß anteilig ausüben.
5. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 20.000.300.000,- (in Worten: Euro zwanzig Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
6. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an

dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.

7. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
8. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 KAGB oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 KAGB handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10 Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, bei Dritten oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Währung des Aktienwerts, der Höhe des Aktienwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.
5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11 Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres erfolgt grundsätzlich keine Rücknahme; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

3. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
4. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen das Mindestkapital gemäß § 9 Abs. 5 nicht unterschreitet.
5. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.
6. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
7. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu unterrichten. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) offen zu legen.
10. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 5 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) festzulegen.

§ 13 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von realisierten Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV.

Teilgesellschaftsvermögen, Verschmelzung und Aktienklassen

§ 14 Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft bildet mehrere Teilgesellschaftsvermögen, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. (b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15 Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) sind entsprechend anzupassen.

§ 16 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - (a) die Gesellschaft auf eine andere InvAG mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen InvAG mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmelzen;
 - (b) eine InvAG mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen InvAG mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf die Gesellschaft verschmelzen;
 - (c) ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen InvAG mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen;
 - (d) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen InvAG mit veränderlichem

Kapital, auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW verschmelzen;

- (e) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen.

In den unter a) und b) aufgeführten Fällen richtet sich die Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 167, 182, 188 und 189 Absatz 2 bis 5 sowie § 190 KAGB nichts anderes ergibt. Die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

2. Die Verschmelzung bedarf in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) geregelten Fällen der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung bedarf 75 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe e) kann der Vorstand über die Verschmelzung beschließen.
3. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB.

§ 17 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung wirksam. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

§ 18 Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögens Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme, der Währung des Aktienwerts, der Höhe des Aktienwerts, des Abschlusses von Währungskurs-

sicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.

3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

V. Kosten

§ 20 Aufwand bei Gründung, Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen und Bildung von Aktienklassen

1. Die Kosten der Gründung werden der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.
2. Die im Zusammenhang mit der Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen entstehenden Kosten werden der externen KVG in Rechnung gestellt.
3. Die im Zusammenhang mit der Bildung von Aktienklassen entstehenden Kosten werden der externen KVG in Rechnung gestellt.
4. Die Regelungen der Abs. 1-3 werden in den Fremdverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der externen KVG aufgenommen. Das Teilgesellschaftsvermögen iShares I Founder Shares, auf welches die Unternehmensaktien ausschließlich lauten, haftet subsidiär.

§ 21 Laufende Kosten

1. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
2. Die in den Anlagebedingungen festgelegten Vergütungen, ausgenommen erfolgsbezogene Vergütungen, an die externe KVG, die Verwahrstelle und an Dritte dürfen insgesamt jährlich 8 Prozent des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nach den Anlagebedingungen den Teilgesellschaftsvermögen belastet werden können, aber nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen anteilig zu Lasten der im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Der von dem jeweiligen Teilgesellschaftsver-

mögen zu tragende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis des Werts der zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zum Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens.

4. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verwiesen.
5. Der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die der Gesellschaft oder einem ihrer Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind sowie die Vergütung, die der Gesellschaft von der externen KVG, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die externe KVG oder die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die von der Gesellschaft für Rechnung ihrer Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, werden im Jahresabschluss sowie im Halbjahresbericht des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens für den jeweiligen Berichtszeitraum offen gelegt.

VI. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 22 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder können jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. Bürgerliches Gesetzbuch befreit werden. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

B. Der Aufsichtsrat

§ 24 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die

Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Laufzeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 25 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 27 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder des Einsatzes von elektronischen Medien erfolgter Abstimmung ge-

fasst werden oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet gewahrt. Eine fernmündliche Abstimmung ist auch eine per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführte Abstimmung.

3. Der Aufsichtsrat ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn die Aufsichtsratsmitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen sind und drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder durch den Einsatz von elektronischen Medien abgeben.

§ 28 Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese nach den Umständen für erforderlich halten dürfen. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine Vergütung erhalten. Die etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft getragen.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 29 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen oder ausländischen Stadt mit mindestens 200.000 Einwohnern statt. Als ausländischer Versammlungsort kommen ausschließlich London oder San Francisco in Betracht.

§ 30 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung gemäß § 31 anzumelden haben.

Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 31) sind hierbei nicht mitzurechnen.

3. § 121 Abs. 4 und 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

§ 31 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 32 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, wählt die Hauptversammlung den Leiter der Versammlung.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und die Art der Abstimmung.

§ 33 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 34 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Monat Februar.

§ 36 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

§ 37 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 38 Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.



BlackRock Asset Management Deutschland AG

Lenbachplatz 1 80333 München

Tel: +49 (0)89 42729 5858

Fax: +49 (0)89 42729 5958

E-Mail: info@iShares.de